Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Um was handelt es sich in dem badischen Kirchenstreit?

Mainz, 1854

urn:nbn:de:bsz:31-13649

Visual Library

Um Was handelt es sich

in dem

Badischen Kirchenstreit?

Jetzt

Wahlentscheid für die Katholiken in Baden.

Zur

Belehrung für den Bürgers- und Landmann und für die höher sich dünkenden Herrenleute.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1854.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

042,B62,24,11 RH

Mainz,
Druck von Florian Kupferberg.

20

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Es geht jetzt ein gewaltiger Lärm durch's badische Ländle vom Bodensee bis an die Tauber, vom Kniebis bis an den Rhein. Ueberall sieht man die Amtmänner herumfahren, viel ärger als in der Revolution, wo man keinen mehr gesehen, und die Gensdarmen haben üble Zeit, so daß man glauben sollte, eine große Räuberbande sei in's Land gebrochen. Die Regierungsdirectoren bereisen ihre Bezirke, um der Stimmung des Volks den Puls zu fühlen. Und wenn man fragt, was ist denn los, so sagt man sich ganz still in's Ohr: der alte Erzbischof hat Händel mit der Regierung. Das ist nun freilich ganz verwunderlich: so ein alter Herr von 81 Jahren, der soll noch Händel auf der Erde suchen, die er schon mit einem Fuße verlassen! Auch sieht er gar nicht so streitsüchtig aus, und was man jederzeit von seiner Sinnesart gehört, es ist das Gegentheil von Streitsucht; vielmehr pure Sanftmuth und Milde. Da müssen andere Dinge dahinter liegen. Und die sollte das Volk doch wissen, um auch ein Urtheil zu haben und eine Einsicht in den Handel. Haben denn die Zeitungen Nichts? Die haben sich doch in glücklichern Tagen, so im Jahre 1845 bei dem Rongehandel, viel mit Religion abgegeben, freilich nur mit der falschen, die man am Landtag und in den Wirthshäusern gepriesen — und die ganze Sache hat ein Ende genommen, wie das Hornberger Schießen; jetzt sollte man meinen, könnten die Zeitungen sich auch etwas mit der wahren Religion abgeben und dem Volk sagen, wie's damit steht, wäre es vor der Hand auch nur, um ihm und sich die Langweil zu vertreiben; denn der Türken- und der Russenhandel an der Donau dahinten wird gar zu langweilig; der ist wie ein Wagen, an dem vorn und hinten ein Pferd angespannt ist — er kommt nicht von der Stelle — bis endlich der Franzos und der Engländer, der Oesterreicher und der Preuß vorspannen.

Bis es dazu im nächsten Frühjahr kommt, hätten uns die Zeitungen schon auslegen können, wie's denn mit dem Religionshandel in unserem Ländle ist. Aber die Zeitungen blie-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

ben im Anfang stumm, wie ein Fisch. Das war nun sonst ihre Art gar nicht: sie schwätzen sonst gern viel von Dingen, von denen sie gar nichts verstehen.

Ein Uebermaaß von Bescheidenheit hielt sie auch ganz gewiß nicht ab. Es mußte also etwas Anderes sein.

Nun haben wir gehört, — und zwar ist das ganz gewiß — die Polizei habe in Freiburg allen Buch- und Zeitungsdruckern angesagt bei schwerer Strafe, Nichts, gar Nichts zu drucken, was vom Erzbischof oder für den Erzbischof zu drucken kommt. Da es keine besondere Polizei für die Stadt Freiburg gibt, so wird dasselbe Verbot auch für die Drucker in den andern Landesgegenden gelten. Und weil Nichts für den Erzbischof gedruckt werden darf, so hätte es das Gleichmaaß der Gerechtigkeit mit sich gebracht, daß auch Nichts gegen den Erzbischof gedruckt werde. Das wäre für den Erzbischof so eine gerechte, billige Gleichheit gewesen; aber nicht für uns; denn die Landesverfassung gewährt dem Volk die Preßfreiheit: nun haben wir so lange Zeit in den Zeitungen nur von Lappalien gehört, z. B. von dem gottlosen Tischrücken oder von Dingen, die uns ganz gleichgültig sind, z. B. von dem Karlsruher Musikfest und Wintergarten, und so hätten wir gar zu gern auch von etwas Rechtem gehört, bei welchem unser Herz und Gewissen gewesen wäre; so von unserem Kirchenstreit. Vielleicht hatte die Regierung, welche jetzt so Vieles nach ihrem eigenen Ermessen für das Wohl des Volks macht, gedacht: die Zeitungsschreiber verstehen Nichts von Kirchensachen, schon weil sie nicht in die Kirche gehen; es sei drum viel besser, wenn die Obrigkeiten, die Landesregierung und der Erzbischof blos über die Sache schreiben. Allein die badische Regierung kann nur den Zeitungsschreibern ihres Landes verbieten, aber nicht denen des Auslands. Doch da weiß sich die Landesregierung zu helfen: die Zeitungen kommen mit der Post, die Post gehört aber der Regierung, und dieser hat sie verboten, die ausländischen Zeitungen auszugeben, welche vom badischen Kirchenstreit sprechen, merkt euch aber wohl nur diejenigen, welche den Erzbischof vertheidigen, so das Stuttgarter deutsche Volksblatt, das Mainzer Journal, die Kölner Volkshalle, die Pfälzer Zeitung, die Augsburger Postzeitung, den Salzburger Correspondenten und andere mehr: selbst die sonst unparteiische, im Grund aber doch mehr lutherische Augsburger Zeitung wurde in einzelnen Blättern zurückgehalten. Das ist nun nicht in der Ordnung: denn das badische Volk hat in seiner Verfas-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

sung auch die Lesefreiheit: wir dürfen Zeitungen, die wir bestellen und bezahlen, auch lesen, und die Post, welche nur die Zeitungsbötin ist und sich dafür bezahlen läßt, darf uns die Zeitungen nicht vorenthalten. Aber noch viel weniger will es uns gefallen, daß man die gegen den katholischen Glauben und den Erzbischof feindseligen Zeitungen, wie das jüdische Frankfurter Journal und den von jeher katholikenfeindlichen Schwäbischen Merkur ganz frei zuläßt, und am allerwenigsten gefällt es uns, daß diese beiden Blätter zuerst berichten, was in Karlsruhe vorgeht. Das heißt man nicht mit gleichem Maaß und Gewicht handeln: es kommt uns vielmehr vor, als wolle man dem Erzbischof den Mund sperren. Hatten nun zuerst die badischen Zeitungen Wochen lange geschwiegen, so sollte sich das in der Mitte des Decembers 1853 plötzlich ändern; schon einige Zeit vorher wurde ruhmredig in den Zeitungen verkündigt, die Regierung werde jetzt den Zeitungen den Mund öffnen, und siehe, es erschien in der Karlsruher Zeitung ein Artikel unter der Aufschrift: Der Kirchenstreit, welcher so ziemlich Alles beibrachte, was die Regierung zu ihrer Rechtfertigung zu sagen hatte. Offenbar wäre es gerecht gewesen, jetzt auch der Gegenseite die Zeitungen zu öffnen; eine Zeitung des Landes um die andre brachten nun Artikel gegen den Erzbischof, so selbst die Freiburger Zeitung: allein Entgegnungen, die man in die Zeitung bringen wollte, wurden nicht angenommen; so behielt allein die Regierung das öffentliche Wort: sie ließ sogar Artikel amtlich in die Gemeinden vertheilen. Das ist nicht in der Ordnung.

Wir meinen in einer Sache, die sich um die Religion, den Schatz Aller handelt, soll man auch Alle, so lang es manierlich geschieht, reden, schreiben, lesen und urtheilen lassen. Das Gute und Wahre wird sich von selber schon herausfinden. Es ist auch eine reine Unmöglichkeit, im Jahre 1853 ein Land gegen die öffentliche Meinung abzusperren, am wenigsten aber das badische Ländle, welches im Rheinthal nicht weniger als vier Längenstraßen und darunter eine Eisenbahn hat und von lauter Ländern mit Preßfreiheit umgeben ist.

Die ganze Einschließung des Ländle's in dem Kirchenstreit schadet nur der Regierung; denn unser einer und auch der gemeine Mann denkt eben, der Handel muß für die Regierung nicht ganz sauber stehen; sonst würde sie über die Sache frei reden, schreiben, drucken und lesen lassen. Die Gerechtigkeit scheut das Licht der Sonne nicht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Diese üble Vermuthung wächst aber in einer Zeit und in dem Volk, welche vom Mißtrauen leben, um so mächtiger, wenn die Regierung, wie es leider auch versucht worden war, den Erzbischof hindern wollte, in Bekanntmachungen und Hirtenbriefen zu seinen Gläubigen, zu zwei Dritteln der Landesbevölkerung zu sprechen. Durch ein solches zudem unausführbares Verbot stößt man dem katholischen Volk die Nase auf das Urtheil: Der Erzbischof muß Recht haben. Und selber viele Protestanten, wie die Erfahrung zeigt, und Einzwölftelskatholiken, die sonst stets gegen die Kirche gehalten, werden scheu.

Es handelt sich aber in diesem badischen Kirchenstreit um Nichts Geringeres, als darum, ob der Papst und der Erzbischof oder aber das badische Ministerium die Kirche Gottes regieren solle, oder um mit dem gemeinen Mann deutsch zu reden, ob wir Katholiken in Baden Katholiken bleiben oder in Betreff der Regierung der Kirche lutherisch werden sollen.

Der Erzbischof will aber, daß wir Katholiken katholisch bleiben sollen. Und so hat der Erzbischof von vorn herein Recht. Das will ich euch jetzt in Kurzem zeigen.

Ihr wisset Alle aus der heiligen Schrift, daß Jesus Christus, unser Herr und Heiland, um uns zu erlösen und zu heiligen, seine Kirche gestiftet, damit sie, weil er zu seinem Vater im Himmel zurück ging, sein heiliges Werk der Erlösung und Heiligung unter den Menschen bis an's Ende der Zeit fortsetzte. Dieser Kirche setzte er zum Regenten den heiligen Geist: weil dieser aber unsichtbar ist, die Menschen aber auch als Christen ein sichtbares Kirchenoberhaupt brauchen, so bestellte er zu diesem die Nachfolger des heil. Petrus und der Apostel, den Papst und die Bischöfe. Daß das so ist, zeigt uns wieder die heilige Schrift. Das eine Mal gab der Heiland die Gewalt der Schlüssel und die Gewalt zu binden und zu lösen, dem heil. Petrus und das andere Mal allen Aposteln: nie aber gab er sie dem Landpfleger Pontius Pilatus, dem kaiserlichen Minister. Zu Petrus, nicht aber zum Minister im Judenland, zum Pontius Pilatus, sagte er: Du bist Petrus (der Felsenmann) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwinden. Als Petrus und die andern Apostel starben, so übertrugen sie ihre Gewalt, die Kirche Gottes zu regieren, ihren Nachfolgern, Petrus, der Apostelfürst, seinem Nach-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

folger, dem Papst, die andern Apostel übertrugen ihre Gewalt ihren Nachfolgern, den Bischöfen. So war die Regierung der Kirche geordnet: aber neben der Kirche war auch der Staat, der auch seine Regierung braucht: in diese mischte sich unser heiliger Erlöser nicht, der vielmehr gesprochen: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."

So bestanden also zweierlei Regierungen, die der Kirche unter Papst und Bischöfen, die des Staats unter weltlichen Fürsten: beiden, jedem in seinem Kreis, hat der Heiland den Christen zu gehorsamen geboten, wenn er sprach: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.

Wenn aber die Gebote Gottes und die Gebote der weltlichen Regierungen sich widerstreiten, so gebietet die heilige Schrift: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.

So hat's Gott gewollt und so will es auch die Vernunft der Menschen. So hielten es alle katholischen Christen aller Zeiten und Länder und so halten sie es noch, wenn sie wirklich katholische Christen sind.

Die Regenten der Kirche, der Papst und die Bischöfe, haben auf diese wenigen Grundsätze das ganze Recht der Kirche aufgebaut, dasselbe durch Kirchensatzungen weiter ausgebildet, die man mit einem griechischen Wort Canones heißt, wovon das Recht der Kirche den Namen canonisches Recht empfangen.

Die Kirche hatte so ihr eigenes Recht und die Staaten hatten das ihrige. Das Recht der Kirche war nur eines, weil es eben nur eine Kirche gab: der Rechte der Staaten waren aber viele, weil es eben viele Staaten gab. Ueberall, wohin sich die Kirche ausbreitete, brachte sie auch ihr eigenes Recht, das canonische, mit. Als daher vor mehr als tausend Jahren die Glaubensboten, die Heiligen, Fridolin, Trudpert, Landolin u. A. uns das Christenthum an den Rhein und in unser Vaterland brachten, so brachten sie für die dort von ihnen zu pflanzende Kirche auch das canonische Recht mit. Die Kirche, der Papst und die Bischöfe übten dieses canonische Recht in unsern Gegenden viele Jahrhunderte aus, ehe man nur etwas vom badischen Staat gewußt hatte. Schauen wir auf den Taufschein, so ist gegen die vaterländische Kirche der badische Staat murzjung.

Alles Volk in unserem Land, wie in ganz Deutschland war bis vor drei hundert Jahren ungetheilt katholisch. Dann

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

kam der Abfall des Augustinermönchs Luther von der Kirche Gottes: ihm folgte von den beiden markgräflich badischen Geschlechtern das eine und es nahm auch sein Volk in den neuen Glauben mit. Die lutherisch gewordene Markgrafschaft war aber nur ein kleiner Theil des jetzigen Landes. Alles andere Volk und was später hinzugekommen, war und blieb katholisch und behielt für seine Religion das alte canonische Recht. Die Katholischen und die Lutherischen thaten aber in Deutschland nicht gut nebeneinander: es entstand im Jahre 1618 der dreißigjährige Krieg, der ganz Deutschland und auch unser Baden arg verwüstete und der erst 1648 durch den westphälischen Frieden zu Ende kam.

Hätte dieser Friede auch gar Nichts über Religionssachen festgesetzt, so hätten die Katholiken eben ihr altes Kirchenrecht, das canonische, behalten; allein weil es damals Sitte war, für alles Recht Pergament und Siegel zu haben, und weil das Mißtrauen zwischen beiden Religionstheilen groß war, so ließen sich die Katholischen ihr altes Kirchenrecht ausdrücklich neuerdings gewährleisten, sowie die Lutherischen ihr neues.

Von da an lebten beide Religionstheile äußerlich friedlich nebeneinander, und so auch in unserem Land. Die Katholiken nach ihrem alten canonischen Recht, die Lutherischen nach ihrem neuen Lutherischen Kirchenrecht.

Kurz vor dem Ablauf des vorigen Jahrhunderts starb die katholische Linie der badischen Markgrafen aus, und die katholische Markgrafschaft fiel an die lutherischen Markgrafen, und zwar an den Markgrafen Karl Friederich, den Großvater des jetzigen Großherzogs Ludwig. Das war ein braver Herr, der seinen neuen katholischen Unterthanen bei ihrem Anfall an ihn die volle Aufrechterhaltung ihres katholischen Glaubens urkundlich versprach. Und es war ihm damit voller Ernst wenn auch nicht seinen Dienern. Bald darauf brach die französische Revolution aus: die Herrn des neuen Frankreichs kämpften siegreich gegen den von den Reichsfürsten meist verlassenen deutschen Kaiser und das alte Reich. In Folge seiner Siege verlangte und erlangte die französische Republik die Rheingränze, d. h. die deutschen Fürsten verloren ihre überrheinischen Besitzungen, so der Markgraf von Baden die Grafschaft Sponheim, die er hälftig mit dem Bayernfürsten besaß. Diese deutschen Fürsten alle wollten für ihre überrheinischen Verluste entschädigt sein. Darauf hatten sie eigentlich kein Recht; denn hätten sie den Kaiser in Treuen unterstützt, so hätten sie nicht das überrheinische Land

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

verloren: zudem trägt den Kriegsschaden der Eigenthümer. Aber die Fürsten erhielten doch die Entschädigung und zwar aus dem Vermögen einer Unschuldigen, der katholischen Kirche.

Man sprang eben auch hier über den Hag, wo er am niedersten war. Der katholischen Kirche wurden in Deutschland die Besitzungen der Bisthümer, Stifter und Klöster weggenommen, im niedersten Anschlag für 420 Millionen Gulden: das war die sogenannte Säcularisation des Jahres 1803: die Beute wurde an die zu entschädigenden deutschen Fürsten vertheilt. Der Kurfürst von Baden war dabei nicht am schlimmsten gefahren: er erhielt für einen einfachen Schaden siebenfachen Schadenersatz. Die Vertheilung war durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 geschehen. Dadurch kam eine Menge katholisches Land an protestantische Landesherren: den Unterthanen dieser neu angefallenen Lande war durch denselben Reichsdeputationshauptschluß die freie Uebung ihrer Religion, also auch das canonische Recht, gewährleistet worden. Die diese katholischen Unterthanen übernehmenden Landesherrn verbürgten ihnen in den Uebernahmepatenten die Freiheit ihres Glaubens, so auch der zum Kurfürsten erhobene Markgraf Karl Friederich von Baden. Er erließ im Jahre 1803 das III. Organisationsedict vom 11. Hornung, die Religion betreffend, worin, wie er sagte, er dem neuen katholischen Unterthan den beunruhigenden Zweifel beschwichtigen wollte, „ob er hier — im evangelischen Land unter ihm, als einem evangelischen Landesfürsten die nämliche Sicherheit für seine freie und ungekränkte Religionsübung fortgenießen werde?"

Allein in demselben Jahr 1803 setzte derselbe Kurfürst eine katholische Kirchencommission zur Behandlung der landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche ein, für welche am 31. October 1803 eine aus 105 §§. bestehende Ordnung erging und ihr eine Reihe von Geschäften zuwies, die nach dem canonischen Recht nur den Bischöfen zustanden, welche auch trotz der den Katholischen gewährten Religionsfreiheit doch die Anwendung des canonischen Rechts verbot.

In Folge des Preßburger Friedens von 1805 erhielt das zur großherzoglichen Würde erhobene Haus Baden den katholischen Breisgau und andere katholische Landestheile, wie es in dem Friedensschlusse heißt: „mit denselben Rechten, wie sie die Fürsten des Hauses Oesterreich besessen hatten," also

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

mit Aufrechterhaltung der katholischen Religion. Da erging am 14. Mai 1807 das großherzogliche Edict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, welches, obwohl auch es den Katholischen freie Religionsübung zusicherte, dennoch derselben Vieles zum Nachtheil bestimmte.

Sehen wir uns das Kirchenedict vom Jahr 1803 und das Religionsedict von 1807 an, so ist es schon ganz fatal, daß beide zugleich für den katholischen und lutherischen Religionstheil erlassen worden, deren Kirchenverfassungen doch himmelweit von einander abweichen. Wie kann man ein und dasselbe Gesetz für das Verschiedenste erlassen? Mußte nicht der Verdacht wachsen, daß man die katholische Kirchenverfassung nach dem Model der lutherischen zuschneiden wollte?

Wie durfte ferner die badische Regierung die Kirchenedicte von 1803 und 1807 und die katholische Kirchencommissionsordnung von 1803 von sich allein einseitig erlassen?

Die katholische Kirche ist ja in Betreff ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes und ihrer Regierung nicht der badischen Regierung, sondern nur dem Papst und dem Bischof unterthan: der badischen Staatsregierung ist die katholische Kirche nur in Betreff des weltlichen Rechts und der weltlichen Polizei unterthan.

Wie durfte also die badische Regierung über den Glauben, den Gottesdienst und die geistliche Regierung der katholischen Kirche einseitig Gesetze erlassen: diese mußte sie mit dem Papst und dem Bischof vereinbaren. Diese einseitigen Kirchengesetze sind von Haus aus unverbindlich: sie wurden der katholischen Kirche aufgezwungen; auch hat die Kirchenobrigkeit gegen deren Anwendung protestirt.

Einseitig und daher eben so ungültig ist derjenige Theil in der allgemeinen Landesorganisation des Jahres 1809, welcher der katholischen Kirchencommission, die von jetzt an katholisches kirchliches Departement hieß, ihren Geschäftskreis anwies, indem sie den größten Theil der bischöflichen Rechte dieser Behörde übergab.

Das war Alles gegen die den Katholiken gewährte freie Uebung der Religion, welche fordert, daß der Bischof die ihm nach dem canonischen Recht zustehenden Rechte selber ausübe; es ist ein wesentlicher Satz unseres katholischen Glaubens, daß Laien — und aus solchen bestand zum größten Theil das katholische kirchliche Departement — durchaus keine kirchliche Regierung ausüben dürfen. Aber auch sonst wurden die Katholiken so arg zurückgesetzt, daß endlich der Kaiser

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Napoleon am 12. Februar 1810 schrieb: er habe der badischen Regierung die Katholiken nicht gegeben, um Sklaven aus ihnen zu machen.

Die katholischen Bischöfe im Land haben gegen die Verletzungen ihrer kirchlichen Rechte — aber ohne Erfolg — protestirt. Die deutsche Bundesacte vom Jahr 1815, welche überhaupt so vieles Unrecht aus der schlimmen Rheinbundszeit wieder gut machen sollte, hatte den Katholiken Deutschlands die freie Uebung ihrer Religion, d. h. der katholischen Kirche die Freiheit ihrer Verfassung auf's Neue wieder zugesichert, und auch zur künftigen Abwehr anderer willkürlicher Ungebühr die Einführung der landständischen Verfassung in allen deutschen Landen befohlen. Und so gab auch der Großherzog Karl im Jahr 1818 die Landesverfassung. Diese Verfassung ist auch für die Kirchensache sehr wichtig. Sie gab der staatsbürgerlichen, der religiösen und der bürgerlichen Freiheit neue Gewähren und hob also, wie sich von selbst versteht, aus der frühern Willkürzeit alle Gesetze und Verordnungen auf, welche den in der Verfassung des Jahres 1818 gewährten Freiheiten widerstritten; wofern die Gültigkeit solcher frühern Gesetze in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich vorbehalten worden war, was bei einzelnen dieser Gesetze allerdings der Fall war.

Nun hatte die Verfassungsurkunde den Katholiken des Landes die freie Uebung ihrer Religion auf's Neue feierlich versichert: es versteht sich also von selbst, daß an dem einseitig von der Staatsregierung erlassenen Kirchenedict von 1803, an der katholischen Kirchencommissionsordnung von 1803 und an dem Religionsedict von 1807 alles Das von selbst erloschen war, was der Verfassungsurkunde des Jahres 1818 widerstritt.

In derselben Zeit, wo die Verfassung des Landes verkündet wurde, entschloß sich der Großherzog von Baden mit andern deutschen Bundesfürsten, die zerrütteten Zustände der katholischen Kirche in ihren Gebieten wieder in die Ordnung zu bringen. Die bischöflichen Stühle waren leer und die ganze Kirchenregierung war in Auflösung. Die Fürsten schickten daher im Jahr 1818 Abgeordnete nach Frankfurt am Main, die eine Kirchenordnung entwarfen, welche durch zwei Gesandte der Fürsten an den Papst nach Rom gebracht wurde. Diese Kirchenordnung war aber dem katholischen Glauben zuwider, weil sie nur den bisherigen unordentlichen Zustand zum Gesetz erheben wollte. Der Papst verwarf also den lan-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

desfürstlichen Vorschlag; um aber den armen oberhirtenlosen Katholiken doch wieder Bischöfe zu geben, so erhob er durch eine Bulle vom Jahr 1821 Freiburg zum Sitz eines Erzbisthums, zugleich als Bisthum für Baden und Hohenzollern, welchem das Bisthum Rottenburg für Württemberg, das Bisthum Mainz für Hessen, das Bisthum Limburg für Nassau und die Stadt Frankfurt, und das Bisthum Fulda für Kurhessen und Sachsen-Weimar untergeordnet wurden.

Ehe aber diese Einrichtung ausgeführt wurde, sorgte der heilige Vater dafür, daß die künftigen Bischöfe der oberrheinischen Provinz auch wirkliche Bischöfe im Sinn der katholischen Kirche sein könnten. Er verlangte, daß in die die oberrheinische Kirchenprovinz errichtende Bulle vom Jahr 1827 die vertragsmäßige Bestimmung aufgenommen würde: „Der Erzbischof soll in seiner Diöcese und Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, mit vollem Recht die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche nach den jetzt geltenden Canones und nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin eben denselben zusteht." Das heißt mit andern Worten: der Erzbischof und die Bischöfe sollen in geistlichen Dingen frei regieren.

Lange sperrten sich die oberrheinischen Staatsregierungen, ehe sie in die Aufnahme dieses Satzes einwilligten. Aber der heilige Vater sagte: Entweder nehmt ihr Fürsten den Satz an oder ihr bekommt keine Bischöfe und treibt eure Katholiken in Verzweiflung. Mochten die Regierungen wollen oder nicht: sie nahmen den Satz an. Sie fügten freilich der Verkündung der Bulle in ihren Regierungsblättern den Satz bei: sie nehmen die Bullen an: „insoweit sie die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der bischöflichen und erzbischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben."

Aber das bleibt Thatsache: das Regierungsblatt enthält den Artikel V. und VI. der Bulle von 1827, und da der vorstehende Zusatz der Regierungen die Begränzung und Einrichtung der Bisthümer d. h. den wirklichen Inhalt der Bulle richtig angibt, so ist damit noch nicht gesagt, daß damit Artikel V. und VI. nicht angenommen sind. Denn diese Bisthümer mußten auch kirchlich regiert werden: nach welchen Gesetzen, das zeigt der Artikel VI. — Wäre dieser Artikel VI.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

auch beseitigt, so verstände es sich von selbst, daß sie nach dem eigenen Recht der Kirche d. h. nach dem canonischen Recht regiert werden müßten. Deßwegen hielten es die Regierungen auch für nothwendig, sich gegen Alles zu verwahren, was den landesherrlichen Hoheitsrechten Eintrag thun könne. Diese Verwahrung war aber offenbar überflüssig, denn das canonische Recht thut den begründeten landesherrlichen Hoheitsrechten keinerlei Eintrag: es behindert in weltlichen Dingen nicht die landesherrliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Regierung.

Jetzt war die Sache in der Ordnung: die alte Willkür schien gewichen zu sein. Aber was geschah? Kaum war der letzte Bischof der Provinz eingesetzt und brauchte man den Papst nicht mehr, so kamen die Staatsregierungen mit dem alten Frankfurter Gesetzstück hervor, welches der Papst schon im Jahre 1819 verworfen hatte. Die Regierungen machten es in alter Weise: sie erließen von sich aus einseitig die Kirchenpragmatik vom 30. Januar 1830. Als aber der heilige Vater dieses erfuhr, so erließ er alsbald ein Breve an die oberrheinischen Bischöfe, worin er das Verfahren der Regierungen als eine Verletzung des von ihnen gegebenen Wortes rügte und die Bischöfe aufforderte: die Aufhebung der Kirchenpragmatik zu begehren. Die Bischöfe protestirten gegen die Kirchenpragmatik von 1830; aber die Regierungen hielten sie mit Gewalt aufrecht und erhörten das Begehren der Bischöfe nicht.

Die Zeiten waren nicht darnach: vor und nach der Juliusrevolution machte man sich mit der Religion nicht viel zu schaffen auch bei uns. Im Jahr 1845 kam der Rongespectakel. Hätten damals die Bischöfe Abhülfe ihrer Beschwerden begehrt, sie wären sicher zurückgewiesen worden. Dagegen war die Revolution von 1848 schon ein Ereigniß, welches die Regierungen hätte veranlassen können, ihr Gewissen zu erforschen. Die Leute im Land hatten der Regierung die Treue gebrochen, weil sie unsittlich waren, und sie waren unsittlich, weil sie keinen Glauben mehr hatten, und sie hatten keinen Glauben mehr, weil die Regierung die Kirche in Banden gehalten hatte. Da war doch das Natürliche, das Gegentheil von dem zu thun, was man bisher gethan hatte, d. h. statt die Kirche gefangen zu halten, sie frei zu geben. Der Erzbischof begehrte auch bald nach dem Ausbruch der Revolution die Freiheit der Kirche, erhielt aber nicht einmal eine Antwort. Im Herbst 1848, wo in Deutschland alles drunter und drüber ging, hatten sich die Bischöfe Deutschlands in Würzburg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

versammelt, die Freiheit der Kirche in einer veröffentlichten Denkschrift begehrt und der deutschen Nation ausgesprochen, wie sie die Freiheit der Kirche anwenden wollten. Die Bischöfe der einzelnen Länder, wie die von Oesterreich und Preußen, wendeten sich auch an ihre Regierungen, und diese gaben ihnen wirklich die erbetene Freiheit der Kirche. Dasselbe thaten auch die Bischöfe Bayerns: diese wurden aber schon von dem Ministerium mit Ausflüchten abgespeist.

Am spätesten, erst im Frühjahr 1851, wandten sich die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an ihre Regierungen mit der Bitte, die Kirche freizugeben. Obwohl diese Bischöfe am meisten gedrückt waren, so suchten sie doch am spätesten Hülfe, weil sie die bedrängte Lage der Regierungen in und unmittelbar nach der Revolution sich nicht zu Nutzen machen wollten. Erst nachdem die Regierungen wieder vollkommen erstarkt waren, trugen die oberrheinischen Bischöfe den Regierungen ihre Rechtsforderungen vor. Und welche waren denn diese?

I. Die Bischöfe forderten für sich die kirchliche Besetzung der Aemter und Pfründen. Dies ist eine Forderung des alten canonischen Rechts, das nur da, wo ein sog. rechtsgültiges Patronatrecht ist, dem Patron den Vorschlag der zu ernennenden Person an den Bischof gestattet. Das ist auch ganz vernünftig: der Bischof allein kennt die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde, er kennt auch unter seinen Geistlichen den Mann, der diese besonderen Bedürfnisse am meisten zu befriedigen versteht. Er, welcher allein die ganze Verantwortlichkeit der Seelsorge in seinem Bisthum auf sich hat, muß diese Verantwortlichkeit auch befriedigen können, indem er an jeden einzelnen Posten den tüchtigsten und würdigsten Mann stellt. Was würde der Großherzog sagen, wenn der Erzbischof ihm seine Beamten und Offiziere ernennen wollte? Dasselbe kann der Erzbischof sagen, da nach dem bisherigen Mißbrauch der Landesherr und nicht er, der Bischof, die 800 Pfarreien des Bisthums besetzt hat. Diese will nach dem canonischen Recht der Erzbischof aber besetzen.

II. Die oberrheinischen Bischöfe sprechen das Recht an, ihre Geistlichen selber zu prüfen, nicht aber die Entscheidung über die Prüfung den Staatsbehörden zu überlassen. Diese Prüfung findet zu dem Zweck statt, die Würdigsten herauszufinden, um ihnen eine Pfründe zu übertragen. Da nun das Recht der

Verleihung der Pfründe ein bischöfliches ist, so kann auch diese Prüfung, die übrigens nur ein Nebenrecht ist, nur dem Bischof zustehen. So wenig sich der Bischof das Recht der Prüfung bei Staatsbeamten und Offizieren anmaßt, so wenig darf es die Staatsregierung bei Geistlichen.

III. Die oberrheinischen Bischöfe verlangen die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen. Das canonische Recht scheidet ihnen diese Gerichtsbarkeit schon zu: sie liegt in der Natur der Sache: sie findet statt bei Vergehen gegen den Kirchendienst und die geistliche Ehrbarkeit: den kirchlichen Dienst und den geistlichen Anstand kennen aber nur Geistliche, sie können daher allein darüber entscheiden. Ueberall in der Welt richtet die Autorität, welche durch Vergehen verletzt wird, über die Schuldigen: warum sollte es die Kirche nicht, die einen so eigenthümlichen Dienst und Anstand hat, daß bürgerliche Behörden darüber gar nicht zu erkennen vermögen.

IV. Die oberrheinischen Bischöfe verlangen für sich die Erziehung der Geistlichkeit. Auch diese spricht ihnen das canonische Recht zu. In aller Welt entscheidet die Gewalt, welche Diener braucht, darüber, wie diese unterrichtet und erzogen werden sollen. Was würde der Großherzog sagen, wenn der Erzbischof die militärischen Lehrer der Kriegsschule ernennen und selber die Bildung der Kriegsschüler anordnen würde. Es würde Jedermann und mit Recht über Anmaßung schreien.

Warum schreit man aber nicht, wenn umgekehrt der Staat der Kirche ihre künftigen Priester erziehen will? Wenn ein Priester das ist, was er sein soll, so ist das der allerbeschwerlichste Stand; er soll mehr wissen als alle andere Leute; denn er lehrt ja an der Stelle des allwissenden Gottes: er muß sich aufopfern für alle Schafe, die ihm der Bischof anvertraut, wie der gute Hirt Jesus Christus, der für seine Schafe in den Tod gegangen: er muß rein, jungfräulich und heilig sein, wie Der, dessen Opfer im neuen Gesetz er täglich am Altar vollbringt. Wer alles Das werden soll, der muß früh dazu erzogen werden: der Baum wird, soll er gedeihen und edle Früchte tragen, früh gebogen und gepfropft werden. Wer kann nun Knaben und Jünglinge zu Priestern bilden? Gewiß nur die, Die den Beruf selber üben d. h., die gelehrte, fromme und tugendhafte Priester sind. Wie ist es aber bei uns im Badischen? Da studiren die Knaben und Jünglinge, welche geistlich werden sollen, an den Staatsgymnasien unter den

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Lutherischen und Juden. Ihre Lehrer sind nur gar zu oft keine gläubige und fromme Katholiken: diese überwachen die Erziehung, jedenfalls die häusliche, nicht. So verweltlicht kommen die Jünglinge an die Universität Freiburg: daß es dort im katholischen Wesen nicht ganz sauber ist, das hat man seit zehn Jahren in den Blättern oft genug zu lesen bekommen. Es genügt zu wissen, daß selbst von den geistlichen Professoren, welche die Theologie gelehrt, im vorvorigen und vorigen Jahrzehnt zwei vom Glauben abgefallen sind und Weiber genommen haben: der eine ist lutherisch geworden und hat eine Stube voll Kinder; der andere ist rongisch geworden: die haben sich aber nicht über Nacht in die Irrlehre verstiegen; wahrscheinlich sind sie Jahre lang dem Irrthum nachgegangen, wo sie immer noch die geistliche Wissenschaft für die künftigen katholischen Priester gelehrt. Darf es da noch wundern, wenn es so viele mißbildete Geistliche gab? Wenn die jungen Leute dann drei Jahre in Freiburg u. s. w. ein ganzes Dutzend von Jahren in den Händen der Staatsprofessoren gewesen, kommen sie auf neun Monate in die bischöflichen Hände in St. Peter. Ja — das St. Peter wirkt Wunder; gewiß gehört ein Wunder dazu, den Schatz priesterlichen Wesens, welcher zwölf Jahre verdorben worden war oder doch taub gelegen hatte, jetzt binnen neun Monaten an's Licht Gottes zu heben. Aber wie viele haben St. Peter nicht erreicht! Während ihrer Studentenjahre ganz in der Welt lebend, beinahe ohne alle Aufsicht, bekamen sie nie oder verloren sie die Lust zu einem eingezogenen religiösen Leben, wie es einem Geistlichen ziemt; sie wählten daher, wenn sie auch unverkennbar Beruf zum Priesterthum hatten, einen andern Stand. Das hätten sie gewiß nicht gethan, wären sie in einer geistlichen Anstalt gemeinsam im religiösen Leben erwachsen, wie solches die geistliche Erziehungsweise in andern Ländern ist. Solches wurde sogar vor mehreren Jahren am badischen Landtag gefordert, der doch nirgends im Geruch der Heiligkeit steht; aber es wurden nur einige tausend Gulden vom Kirchenvermögen bewilligt, welche jährlich an solche junge Studenten zur Unterstützung vertheilt werden sollen, die da erklären, daß sie geistlich werden wollen. Manche erklären nun das und bekommen das Geld, werden zuletzt aber doch nicht geistlich, und die wirklich später auch geistlich werden, haben das Geld nur zur Leibespflege bekommen, nicht aber zur Zucht der unsterblichen Seele für das Priesterthum. Ein drückender Priestermangel ist davon die Folge. Im letzten Sommer

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

sind bei vierzig Pfarreien ganz leer gestanden und mußten nothdürftig von benachbarten Pfarrherrn im doppelten Dienst versehen werden und gegen 250 geistliche Stellen sind aber überhaupt unbesetzt. Eine weitere Folge von diesem Uebelstande ist, daß das arme Talent gar nicht mehr studiren kann, weil es die Kosten dazu nicht aufbringt. Manche arme gottesfürchtige Familie hat fähige und gut geartete Söhne, die freudig in den Priesterstand treten würden, von Jugend an gewöhnt, das Herbe zu tragen. Aber sie können arm nicht in den Dienst des Herrn gehen. Allein würde es nicht dem Land neue Unkosten veranlassen, wenn geistliche Lehranstalten errichtet würden? Nein. Es sind alte Stiftungen genug vorhanden, die dazu von ihren Stiftern bestimmt sind, wenn nur ihr Ertrag zu ihrem Stiftungszwecke verwendet würde. Und das Vermögen der Kirche ist bei uns überhaupt groß genug, auf daß solche geistliche Bildungsanstalten errichtet würden, ohne daß es das Land nur einen Kreuzer kosten würde. Wie jetzt im Badischen die Bildungsweise der Geistlichen ist, scheint sie absichtlich dazu angelegt, nur wenige Geistliche und darunter noch schlechte zu bilden. Darf man es daher dem Erzbischof verargen, wenn er es anders haben will? Wenn jetzt schon neun Monate hinreichen nach einem so verfehlten geistlichen Bildungsgang, dennoch in St. Peter so manche vortreffliche Priester zu liefern, wie viel besser würde es noch ausfallen, wenn, wie der Erzbischof es haben will, schon die Knaben in ein geistliches Haus unter geistliche Lehrer und Zucht kämen und an der Universität in einem geistlichen Haus zu einem geistlichen Leben erwüchsen! Dann bekäme man im Erzbisthum ein Priesterthum, an welchem Gott seine wahre Freude hätte. Das und nur das will der Erzbischof.

V. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten ferner, daß der Staat in der Ertheilung der Priesterweihe ihnen kein Hinderniß in den Weg lege. Die Priesterweihe ist ein Sacrament. Man hat noch nie und nirgends gehört, daß der Staat sich mit den Sacramenten abgebe. Und doch behindern in der oberrheinischen Provinz die Staatsregierungen die freie Spendung der Priesterweihe. Die Kirche nämlich fordert, wenn Jemand zum Priester geweiht werden soll, die Sicherheit, daß der zu Weihende auf den Fall, daß er dienstunfähig würde, so viel Einkommen besitze, um daraus anständig und unabhängig leben zu können, sei es aus dem Ertrag einer Pfründe, wenn ihm solche zugesichert ist, sei es aus eigenem Vermögen oder aus der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Verschreibung eines Dritten. Diese Sicherung eines solchen Auskommens heißt der Weihetitel und die Sicherung durch einen Dritten insbesondere der Tischtitel. Seit nun durch die Säcularisation 1803 die Staatsregierungen den größten Theil des Kirchenvermögens in den Staatsschatz gezogen, haben sie aus dem erübrigten Vermögen der Kirche, also aus fremdem Gut, den sog. landesherrlichen Tischtitel gegeben. Dadurch glauben sie sich im Recht, den Bischof zu hindern, irgend Jemand zum Priester zu weihen, dem sie diesen Tischtitel nicht verliehen. Dadurch enscheiden sie zuletzt, wer zum Priester geweiht werden soll oder nicht. Diese Behinderung in der Spendung eines Sacraments erklärten nun die Bischöfe als widerrechtlich und gewiß mit Recht.

VI. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten ferner die freie Ermächtigung zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion und der Theologie.

Der göttliche Stifter unserer heiligen Religion sprach zu seinen Aposteln: Gehet hinaus und lehret alle Völker. Daraus folgerte die Kirche achtzehn Jahrhunderte lang, daß aller Unterricht in der Religion und in der geistlichen Wissenschaft ausschließlich Sache der Kirche sei, und daß es daher den Bischöfen zustehe, zur Ertheilung dieses Unterrichtes zu ermächtigen oder nicht zu ermächtigen. So ist es aber nicht im Badischen. Dort stellt die Staatsregierung alle Religionslehrer und die geistlichen Professoren an der Universität an, und der Erzbischof wird höchstens um sein Gutachten befragt, welches die Staatsregierung beachtet oder nicht beachtet, wie es ihr gefällt. Das ist, so viel sieht Jeder, aber nicht in der Ordnung. Denn nur die Kirche hat über die Reinheit der Lehre zu wachen: das ist ihr aber im Badischen nicht möglich, weil sie selbst auf die Anstellung der Lehrer nicht den zureichenden Einfluß hat. Der Erzbischof verlangt daher mit Recht, indem er dem Staat die Anstellung überläßt, daß man seinem Gutachten entscheidende Geltung gebe.

VII. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die Beseitigung des landesherrlichen Placet's, d. h. des Rechts des Staats, die von der Kirchenobrigkeit ausgehenden Verordnungen zum Zweck der Verkündung derselben zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

In der heiligen Schrift heißt es: Die Bischöfe sind vom heiligen Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu

regieren, d. h. solche Anordnungen, Belehrungen oder Ermahnungen an die Priester und das Volk zu erlassen, welche Frömmigkeit und Tugend und überhaupt das Seelenheil befördern. Nun verlangt aber die Staatsregierung, daß keine Verordnung des Papstes oder des Erzbischofs auf den Kanzeln verkündet werde, ohne daß sie vorher der Staatsregierung vorgelegt und von ihr gutgeheißen werde. Nun gehen aber die Verordnungen der Kirchenobrigkeit nur auf das Geistliche, darüber hat die nur über das Weltliche gesetzte Staatsregierung nichts zu gebieten. Freilich sagt man von weltlicher Seite, man wolle nur zu dem Zweck Einsicht nehmen, ob nichts in den kirchlichen Verordnungen sei, was störend in die weltliche Regierung eingreife. Aber für den Bischof muß doch auch gelten, was im Recht für jeden Bürger gilt, daß er so lang als rechtlich angesehen wird, bis das Gegentheil an ihm erwiesen ist. Zudem hat der Erzbischof dem Landesfürsten Treue in weltlichen Dingen gelobt: man darf ihm daher wohl zutrauen, daß er keine Uebergriffe mache und Unrechtmäßiges sich anmaße. Schon die weltliche Regierung gestattet dem Regierungsdirector, dem Amtmann und selbst dem Bürgermeister, daß er manche Anordnungen in seinem Sprengel erlasse, ohne daß er sie vorher dem Ministerium zur Genehmigung vorlege. Warum soll der Bischof solches nicht in seinem geistlichen Gebiete thun dürfen, was die Staatsregierung gar nichts angeht? Zudem besteht im Badischen die Preßfreiheit. Jeder Zeitungsschreiber darf daher drucken lassen und in die Welt hinausschicken, was er will, ohne es vorher der Obrigkeit vorlegen zu müssen, weil die Censur d. h. die vorläufige Einsicht der Obrigkeit aufgehoben ist. Warum soll nur blos das unter dem Schloß der Censur sein, was der Erzbischof herausgibt? Hat er weniger Recht und Vertrauen als ein Zeitungsschreiber? Und sollte er gegen alles Erwarten in seinen Hirtenbriefen etwas befehlen, was gegen die bürgerliche Ordnung ist, so bleibt er ja dem Gesetz verantwortlich.

Die oberrheinischen Bischöfe haben daher auch hier Recht, wenn sie diese Fessel von sich abgenommen verlangen.

VIII. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die Freiheit des Gottesdienstes.

Es steht in der heiligen Schrift kein Wort davon, daß unser Herr und Heiland, ehe er die Bergpredigt vor allem Volke hielt oder das heilige Abendmahl einsetzte, um die Erlaubniß dazu bei dem Landpfleger oder bei den Schreibern

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

eingekommen ist. Und es ist auch gar nichts davon zu lesen, daß die Apostel um solche Concession eingekommen. Daß Solches aber geschehen, namentlich für außerordentliche Begehung des Gottesdienstes, Wallfahrten, Processionen und dgl., das haben wir in der oberrheinischen Kirchenprovinz erlebt, ja noch weit mehr, daß die Staatsregierung sogar ganze Gottesdienstordnungen vorgeschrieben. Das geht aber den Staat gar nichts an.

IX. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten das Recht zur Errichtung von Klöstern und kirchlichen Vereinen.

Die Armuth, Keuschheit und der freiwillige Gehorsam sind evangelische Räthe. Die Kirche hat von jeher deren Beobachtung als ein christliches Verdienst geehrt und zahllose Klöster haben der Welt, dem deutschen Vaterland und auch unserer Heimath am Rhein Bildung und Gesittung gebracht. Es war also der härteste Undank, daß man am Anfang unseres Jahrhunderts die Klöster bei uns aufgehoben. Es hat Niemand dabei gewonnen, Alle aber verloren. Alle Kräfte, namentlich aber sittliche, wachsen allein oder doch besser in dem Verband Vieler, der sie umschließt. Wenn das, was die Kirche nach ihrer Berufung thut, ein Segen ist, so müssen auch die Klöster ein Segen sein, da sie nur thun, was die Kirche gebietet. Wie gut könnten wir bei unserm Priestermangel im Badischen die Aushülfe der Kapuziner und Franziscaner brauchen, wie gut die Benedictiner und Jesuiten mit ihren Schulen, und die Schulbrüder und Schulschwestern; wie gut bei der stets wachsenden Verarmung die Arme und Kranke pflegenden Orden! Selbst die blos dem Gebet lebenden Orden sind in unserer Zeit geistiger Noth ein Bedürfniß, indem sie, wo Tausende gar nicht beten, zum Ersatz für diese eintreten. Auch fordert es die Achtung von der persönlichen Freiheit, daß wenn Jemand in sich den Bedarf und Beruf verspürt, in einsamer Zurückgezogenheit ganz der Religion und frommen Werken zu leben, er frei dieser Berufung folgen dürfe, die Niemanden schadet: die im Badischen unverkennbare Uebervölkerung räth sogar zur Unterstützung des ehelosen Lebens, und daß in unserem Volk die Neigung zum klösterlichen Leben noch immer wach ist, das zeigt der Umstand, daß viele wohlhäbige Personen nach Nordamerika und Frankreich auswandern, um dort in Klöster zu treten, weil es ihnen in der Heimath verwehrt ist.

Was von den Klöstern so eben gesagt wurde, das gilt

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

auch von frommen Vereinen, wie z. B. Bruderschaften. Sie sind so alt als das Christenthum. Sie haben stets genützt und nie geschadet.

X. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten ferner die freie Ausübung der kirchlichen Strafgewalt gegen Laien.

In jeder sittlichen Gesellschaft besteht sachgemäß eine Gewalt der Zucht und so vor Allem in der Kirche. Die Strenge der Kirchenzucht ist aber in neuerer Zeit ganz verschollen, weil die Polizei des Staats sich zutraute, dieselbe ersetzen zu können. Allein was die Staatspolizei leistet, ist keine Zucht, sondern Zwang und erreicht daher nicht das Gewissen der Menschen, sie erfaßt blos die Verbrechen und Vergehen, aber nicht die Laster und offenen Sünden. Daher sehen wir in unsern Tagen die gräßlichen Verheerungen der Unzucht, des Geizes, des Wuchers, der Trunksucht, des Fluchens, des Betrugs u. s. w. Alle diese Laster erreichte früher die Zuchtgewalt der Kirche. Diese muß daher wieder hergestellt werden. In einer Zeit, wo man nach neuen Moden immer neue Zuchthäuser baut und diese doch nicht geräumig genug sein können, ist die Wiederherstellung der Kirchenzucht ein wahres, auch von der Staatsregierung zu verdankendes öffentliches Anliegen.

XI. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die Freiheit des Verkehrs für alle Katholiken mit dem Oberhaupt der Kirche.

Dieser Verkehr war früher von den Staatsregierungen vielfach behindert, z. B. im Badischen nur dem Erzbischof und dem Bisthumsverweser gestattet. Als Grund gab man vor, der Papst sei eine auswärtige Macht, mit welcher die Unterthanen nicht verkehren dürften. Allein der Papst ist nach katholischem Glauben der Vater aller Gläubigen, mit welchem diese als Kinder verkehren dürfen. Der Papst ist für jeden Katholiken im Badischen ein Inländer, weil die katholische Kirche im badischen Land ist, die Spitze der Kirche aber der Papst ist.

XII. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die kirchenverfassungsmäßige Besetzung der bischöflichen Stühle und der Stellen der Domherrn und der Domvicare.

Weil es zum Heil der Kirche und des Staats gereicht, wenn die geistliche und weltliche Obrigkeit mit einander im Frieden leben, so hatte der heilige Stuhl den Staatsregierungen der oberrheinischen Provinz nachgesehen, daß, wenn ein bischöflicher Stuhl oder die Stelle eines Domherrn oder

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Dompräbendar erledigt ist, der zur Besetzung berechtigte Theil der Staatsregierung eine Liste der zur Erwählung Vorgeschlagenen vorlege, damit die Regierung die ihr unangenehmen Personen davon streiche. Den Bischof wählt nun das Kapitel, die Stellen der Domherrn und Dompräbendare besetzt abwechselnd der Erzbischof oder das Domcapitel. Aller Einfluß der Staatsregierung auf diese Besetzung ist auf das Streichen der unangenehmen Personen beschränkt. Nun aber sprachen die Regierungen auch noch die Bestätigung der Gewählten an und öfters mischten sie sich auch noch weiters in die Wahl ein. So z. B. war nach dem Ableben des ersten Erzbischofs von Freiburg die Candidatenliste für die erzbischöfliche Würde von der badischen Regierung ohne jede Streichung zurückgekommen; dennoch ertrotzte der landesherrliche Wahlcommissär am Abend vor dem Wahltag von dem Weihbischof Hermann von Vicari einen schriftlichen Verzicht auf die Annahme der Wahl, und als am andern Tag derselbe drei Mal einstimmig gewählt wurde, so machte der Wahlcommissär den Verzicht geltend. Solche Unordnungen wollten die oberrheinischen Bischöfe beseitigt wissen und gewiß mit Recht.

XIII. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die freie Zusammensetzung der Ordinariate und die freie Bestellung ihrer Generalvicare.

Da die Ordinariate und die Generalvicare nur Stellvertreter des Bischofs in seiner Kirchenregierung sind, für deren Geschäftsführung er verantwortlich bleibt, so verlangen die Bischöfe ausschließlich deren Ernennung, und schließen jede Einwirkung der Staatsregierung auf deren Anstellung, namentlich auch deren Bestätigung aus.

XIV. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die Sicherstellung der Bisthumsdotation.

Zum Unterhalt der bischöflichen Regierung ist ein bestimmtes Vermögen nothwendig, aus dessen Ertrag die Kosten der bischöflichen Regierung bestritten werden. Dieses Vermögen heißt die Dotation oder Bewidmung des Bisthums. Das Kirchenrecht und die Errichtungsbullen der oberrheinischen Kirchenprovinz fordern, daß diese Bewidmung in liegenden Gründen oder in Grundrenten geschehe, weil nur dadurch sie sicher wird. Das ist aber bis jetzt nur zum Theil geschehen. Die Bischöfe verlangen daher die völlige Ausführung dieser Bedingung. Hiebei ist noch ferner zu erwägen, daß der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 bestimmt hat, diese Bewidmung müsse aus den säcu-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

larisirten Kirchengütern geleistet werden. Dagegen wird die Bewidmung des Erzbisthums Freiburg mit 75000 fl. in mehr als der Hälfte des Jahresbetrags aus katholischen Fonds geleistet, welche schon vor 1803 als kirchliche Fonds mit andern Bestimmungszwecken bestanden haben. Darnach hätte die Staatsregierung an die Stiftungen, von welchen sie diese Beiträge vom Jahr 1827—1853 genommen hat, alle diese zurückzuersetzen. Wir wissen nicht, ob ein Vertrag zwischen der Kirchen- und Staatsbehörde darüber vorliegt; soviel aber wissen wir, daß ein solcher Vertrag wegen der Verletzung des Eigenthumsrechts der Stiftungen nicht zu Recht bestehen kann.

XV. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten die Verwaltung des Kirchenvermögens ihrer Bisthümer.

Im Kirchenrecht wie im weltlichen Recht ist die katholische Kirche als Eigenthümerin ihres Vermögens erklärt und die badische Kirchenverfassung gewährleistet noch besonders das Eigenthumsrecht der Kirche. Die katholische Kirche hat in Baden noch ein großes Vermögen. Es beträgt, wenn man die besonderen katholischen Schul-, Armen- und Krankenstiftungen dazu rechnet, ein Kapital von mehr als 50 Millionen Gulden. Obwohl aber die Kirche Eigenthümerin ihres Vermögens ist, so darf das Oberhaupt der Kirche, der Erzbischof, dieses Vermögen nicht inne haben, nicht verwalten und nicht verwenden, sondern alle diese Rechte hat die Staatsregierung, und dem Erzbischof wird auf einem einzigen Bogen über dieses ungeheuere Vermögen eine Rechnungsübersicht gegeben, weil ihm die Staatsgesetze eine Mitaufsicht zuschreiben. Daß ein solcher Bogen keine Einsicht vermittelt, das liegt auf der Hand. Er enthält nichts, als die Summe der Hauptfonds, und nur wenn der Erzbischof die Bogen der einzelnen Jahre zusammenhält, erkennt er, ob die Fonds zu- oder abgenommen haben. Daß hiebei von keinem Miteinsichtsrecht die Rede sein kann, ist klar. Aber welchen Werth kann das Vermögen für einen Eigenthümer haben, wenn ein Anderer als er es inne hat, es verwaltet und verwendet! Da noch von einem Eigenthum sprechen, wäre Scherz. Bei einem solchen Zustand kann es an Mißtrauen nicht fehlen, und es ist auch oft laut genug geworden, zumal, da keine öffentliche Rechnung abgelegt wird. Den Landständen legt die Regierung keine Rechnung ab, unter dem Vorgeben, es sei ein Vermögen der Kirche; dem Erzbischof legt sie keine eigentliche Rechnung ab, wahr-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

scheinlich weil sie das Kirchenvermögen als mittelbares Staatsvermögen ansieht. Bei einem solchen Zustand muß aber nothwendiger Weise Mißtrauen entstehen, und es entsteht oft, wir glauben es gern, auch ein grundloses Mißtrauen. Daher hätte die Regierung schon längst den Weg betreten sollen, alljährlich in dem Regierungsblatt allen Betheiligten, also auch dem katholischen Volk eine specificirte Rechnung abzulegen, wie das auch anderwärts geschieht. Nun begehrt der Erzbischof und gewiß mit Fug, daß ihm das katholische Kirchenvermögen zur Verwaltung und Verwendung übergeben werde, wobei er gern der Staatsregierung die volle Einsicht in die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenvermögens einräumt und gewiß auch gern dem katholischen Volk alljährlich öffentliche und bis in's Einzelne gehende Rechnung ablegt. Und sollte denn die bischöfliche Verwaltung diesem Kirchenvermögen Unsicherheit und Schaden bringen? Die Kirche war von jeher eine gute Haushälterin, sonst hätte sie am Anfang dieses Jahrhunderts kein so großes Vermögen hinterlassen. Und in diesem Vertrauen haben die Stifter dieses Vermögens die Kirchenobrigkeit und nicht die Staatsregierung zu dessen Verwalterin aufgestellt. Sie hat ihr Vermögen aber auch stets nicht nur zum Dienst der Kirche, sondern auch zum Wohl des Volkes und namentlich des nothleidenden verwendet und so nach dem Kirchengesetz von jeher den vierten Theil ihres Einkommens den Armen zugewandt.

XVI. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten endlich einen größern Einfluß auf das Schulwesen.

Nach dem Zeugniß der Geschichte sind die Schulen, so die hohen Schulen, die Lateinschulen und die Pfarrschulen, Stiftungen der Kirche, die sie früher fast ausschließlich leitete. Erst seit einem Jahrhundert hat der Staat sie ihr abgenommen und seiner Unterrichtspolizei zugelegt. Es läßt sich nicht verkennen, der Staat hat dem Schulwesen, und so auch in Baden große Opfer gebracht, ohne jedoch im Ganzen entsprechende Früchte dafür zu ernten. Die Schulen wurden immer mehr verweltlicht. Vor lauter Ueberhäufung des Unterrichts ging die Erziehung immer leerer aus, ohne daß die Zöglinge Mehr und Gediegeneres lernten. Es wurde mit dem Lernen mehr Prunk getrieben, als Erfolg erlangt. Namentlich die Kirche hatte hiebei namhafte Verluste zu beklagen, da für ihr Stiftungsgeld nicht im Sinn der Kirche, wohl aber oft gegen sie gelehrt wurde. Man blicke

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

nur auf die Universität Freiburg! Obwohl sie vom altkatholischen Haus Oesterreich zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestiftet wurde, und jetzt noch ein Jahreseinkommen von 50,000 fl. aus dem Ertrag von Pfarreien, welche die Erzherzoge ihr einverleibten, bezieht, so ist diese Universität doch jetzt nahe daran, ihren katholischen Character zu verlieren; denn an dieselben wurden von 1840 bis 1853 unter neunzehn berufenen Professoren zwölf Protestanten angestellt und von sieben Katholiken leben fünf in gemischter Ehe und lassen ihre Kinder im protestantischen Glauben erziehen. Das spricht lauter als Alles. Von den katholischen Lateinschulen wurde eine Reihe in höhere Bürgerschulen verwandelt, und wie schlimm es religiös mit den Volksschulen aussieht, ist eine allgemeine Klage: man braucht nur daran zu denken, wie viele Schullehrer sich an der badischen Revolution betheiligten, um zu wissen, wie unglücklich es hier steht. Die Bischöfe sind nun weit entfernt, dem Staat sein Recht an den Schulen zu bestreiten. Sie verlangen nur, daß die stiftungsgemäß katholischen Schulen katholisch bleiben, und daß die katholischen Kirchenobern als solche sie leiten und überwachen, daß die Kirche aus ihren Mitteln neue Schulen errichten dürfe, und daß, abgesehen von den Stiftungsrechten, die Katholiken kraft ihrer Religions- und Gewissensfreiheit fordern dürfen, daß ihren Kindern die Gelegenheit verschafft werde, katholische Schulen mit katholischen Lehrern zu besuchen. Die Bischöfe verlangen ferner, daß sie vollen Einfluß auf die religiöse und sittliche Erziehung in sämmtlichen Schulen und auf alle jene Unterrichtsgegenstände erlangen, welche mit diesen zusammenhängen.

Diese sechszehn Forderungen und nur diese haben die oberrheinischen Bischöfe gestellt. Jeder Sachverständige sieht ein, daß sie bei allen diesen sechszehn Forderungen sich innerhalb des kirchlichen Bereichs gehalten haben, und daß durch deren Befriedigung von Seiten der Staatsregierungen ebenso sehr für das Recht und das Wohl der Kirche, als für die Wohlfahrt des Staates gesorgt worden wäre, ohne daß irgend ein Recht des letztern eine Verletzung erfahren hätte.

Auf die im März 1851 eingereichte Denkschrift, welche diese bischöflichen Forderungen aufstellte, erging in Jahr und Tag keine Antwort. Die Bischöfe brachten daher die Sache in Erinnerung, und erst nach einiger Zeit traten Bevollmächtigte der oberrheinischen Regierungen in Karlsruhe zur Be-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

rathung zusammen. Die Versammlung löste sich aber bald wieder auf und kam später wieder zusammen. Hierauf ergingen am 1. März 1853 die bekannten Entschließungen der oberrheinischen Staaten, welche alsbald in den Regierungsblättern der einzelnen Staaten verkündet wurden. Sie lehnten im Ganzen die bischöflichen Forderungen ab, sowie den Grundsatz, aus dem diese ausgeflossen waren. Die einzelnen noch gemachten Zugeständnisse waren unwesentlich und ungenügend und zudem auf Widerruf gestellt. In dem die Erlasse mittheilenden Schreiben des badischen Ministeriums heißt es geradezu, es komme in dieser Sache nicht auf das Recht der Kirche an, sondern lediglich auf das, was die Regierung für das Wohl des Staats und der Kirche zuträglich erachtet. Damit war die Kirche aus dem Recht heraus und in die bloße Gnade der Regierung gestellt. Der Erzbischof hatte daher auch alsbald gegen diese Verordnungen protestirt und ausgesprochen, er müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen.

Die oberrheinischen Bischöfe versammelten sich nun noch einmal zu einer Conferenz in Freiburg, aus welcher die zweite bischöfliche Denkschrift vom 18. Juni 1853 hervorging, welche die Rechtmäßigkeit der bischöflichen Forderungen über allen Zweifel hinaus nachgewiesen hatte. Sie erklärten, daß sie im Hinblick auf ihre furchtbare Verantwortlichkeit die Regierungen bitten müßten, ihre Forderungen zu erhören, widrigenfalls sie unter einer Todsünde, also bei Strafe der ewigen Verdammung, den bisherigen Zustand der Kirche nicht mehr dulden könnten, sondern bei längerm Widerstreben der Staatsregierungen mit der Ausübung ihrer canonischen Rechte als der Uebung eben so vieler Pflichten thatsächlich vorangehen müßten. Hierauf erklärten die Staatsregierungen an die Bischöfe, daß sie jedem Widerstand der Bischöfe mit allen Mitteln ihrer landesherrlichen Gewalt entgegentreten würden.

Die Staatsregierungen unternahmen es so nicht, die Rechtsausführung der Bischöfe, die ganz unwiderleglich war, durch einen Nachweis ihres eigenen Rechts zu widerlegen: denn das war eine Unmöglichkeit. Der Einwand der Regierung gilt nicht, es sei nicht zu erwarten gewesen, daß die Bischöfe nachgeben. Die Aufgabe der Regierungen war vielmehr, die Denkschrift der Bischöfe zu widerlegen und falls sie dies nicht konnten, ihren Rechtsforderungen nachzugeben. Die Regierungen thaten das nicht. Die Bischöfe sahen daher sich gegenüber nicht mehr das Recht, sondern blos eine Ge-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

walt, der nicht mehr durch das Recht, sondern blos durch die That beizukommen war. Da gilt nun für Jedermann, der sich berechtigt weiß, das Recht, jeder Zumuthung, sie komme woher sie wolle, welche die Aufgebung des Rechts von den Berechtigten begehrt, nicht nachzugeben. Die Juristen heißen das den passiven Widerstand. Dieser ist um so rechtmäßiger, wenn der Inhaber des Rechts auf sein Recht nicht verzichten darf, und das ist jedes Mal der Fall, wenn das Recht nur die Befugniß ist, eine Pflicht zu üben. So ist es aber mit allen Rechten der Bischöfe: ihre Rechte sind nicht ihre eigenen, sondern die der Kirche und Gottes. Gott hat den Bischöfen etwas Anderes geboten, als die Staatsregierungen ihnen zu gebieten für gut finden, und da weist die heilige Schrift den einzig richtigen Weg an, wenn sie sagt: man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen. Das Staatsrecht aller christlichen Völker hat diese evangelische Vorschrift für alle Fälle des Widerstreits göttlicher Gesetze mit menschlichen in sich aufgenommen. Der Erzbischof hat sich nur an diese Regel gehalten. Als daher der Oberkirchenrath ihn aufforderte, seine Vorschläge für die erledigten Pfarreien zu machen, damit der Landesherr sie besetzen könnte, so hat der Erzbischof dieser Aufforderung nicht gehorcht, weil die Besetzung der Pfarreien nur ihm zusteht. Weil aber der Erzbischof verpflichtet ist, sein Erzbisthum zum Heil der Seelen zu regieren, und die erledigten Pfarreien zu besetzen, damit die Gemeinden ihre Hirten bekämen, so mußte er nach seinen Pflichten weiter gehen, und die leerstehenden Pfarreien selber besetzen. Dabei stand ihm aber der Oberkirchenrath im Wege, welcher seit fünfzig Jahren ihm eine Reihe von bischöflichen Rechten vorenthalten hatte, und so auch das der Besetzung der Pfarreien. Der Erzbischof schrieb daher an den Oberkirchenrath, seine Mitglieder sollten rücksichtlich der Besetzung der erledigten Pfarreien sich so benehmen, wie es katholischen Christen geziemt, d. h. ihn an der Besetzung der Pfarreien nicht hindern. Als der Oberkirchenrath ihm darauf erwiederte, er müsse in der Treue gegen den Landesherrn die landesherrlichen Gesetze befolgen und dürfe dem Erzbischof nicht nachgeben, so erinnerte ihn der Erzbischof daran, daß sie auch der Kirche Treue geschworen. Er ermahnte sie Schritt für Schritt und bat sie, den Landesherrn zu bitten, ihre Amtsvorschriften so zu ordnen, daß sie dieselben auch als katholische Christen befolgen könnten. Das verweigerten sie. Da bedrohte er sie mit der Ausschließung aus der Kirche. Inzwi-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

schen hat der Erzbischof die Prüfung für die Aufnahme der Theologen für das Priesterseminar für sich allein vorgenommen, ohne das angebliche Recht der Staatsregierung, einen landesherrlichen Commissär dazu abzuordnen, zu beachten. Er hatte die erledigten Pfarreien zu St. Augustin in Constanz, zu Donaueschingen, zu Ibach besetzt. Der Bann der Mitglieder des Oberkirchenraths stand in nächster Aussicht. Da ordnete am Anfang des November 1853 die Regierung den Staatsrath von Stengel ab, welcher dem Erzbischof und dem Domcapitel vorhalten sollte, daß die Schritte des Erzbischofs, die einseitige Zulassung der Theologen in's Priesterseminar, die Besetzung der Pfarrei St. Augustin zu Constanz ꝛc. und die Bannung der Mitglieder des Oberkirchenraths Auflehnungen gegen die Landesgesetze seien, und der Erzbischof aufzufordern sei, alle diese Schritte bei schweren Strafen zurück zu nehmen oder zu unterlassen. Der Erzbischof nahm die Schritte nicht zurück, gewährte aber in Betreff der Bannung der Mitglieder des Oberkirchenraths noch eine vierzehntägige Frist. Das Domcapitel stellte sich aber auf die Seite des Erzbischofs, ihm Treue und Gehorsam gelobend. Diese Frist benützte die badische Staatsregierung, um die landesherrliche Verordnung vom 7. November zu erlassen. Dadurch stellte sie die Kirchenregierung des Erzbischofs thatsächlich ein: sie gebot, daß der Erzbischof keinen Erlaß in seinem Erzbisthum mehr erlassen dürfe, wenn er nicht durch die Unterschrift des Stadtdirectors Burger in Freiburg genehmigt sei. Da Derjenige, welcher genehmigt, über Dem steht, dessen Erlasse genehmigt werden, so war also ein niederer Polizeibeamter an die Stelle des Erzbischofs zur Regierung der Kirche im Erzbisthum Freiburg gesetzt und der Erzbischof wirklich mundtodt erklärt. Zugleich erging eine Verordnung des Ministeriums des Innern an die katholische Geistlichkeit des Landes, welche sie aufforderte, dem Erzbischof nicht zu gehorchen, ihm also den bei der Priesterweihe geschworenen Eid zu brechen; sie stellte den Geistlichen für diesen Fall des geistlichen Ungehorsams die Straflosigkeit und sogar die Schließung der geistlichen Strafanstalt in St. Peter, für den Fall der Leistung des geistlichen Gehorsams aber die schwersten Strafen nach dem Gesetz des ermäßigten Kriegszustandes, acht Wochen Kreisgefängniß und 300 fl. Geldbuße, in Aussicht.

Der Erzbischof ließ sich durch alle diese Gewaltmaßregeln in der Uebung seines Amtes nicht stören. Er ließ den Stadtdirector Burger durch seinen Generalvicar Buchegger

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

verwarnen, den landesherrlichen Auftrag anzunehmen, durch dessen Besorgung er sich die Rechte der Kirchenregierung anmaßen würde, und als dieser Beamte dem Erzbischof ungehorsam blieb, so ließ der Erzbischof am 15. November 1853 in der Domkirche zu Freiburg und in der Pfarrkirche zu Karlsruhe den großen Kirchenbann über die acht Mitglieder des Oberkirchenraths und über den Stadtdirector Burger verkünden. Er hatte schon am 11. November 1853 in einem Hirtenbrief, in welchem er die Klagen der Kirche gegen die Staatsregierung vorgetragen, öffentliche Gebete für die bedrängte Kirche der Erzdiöcese angeordnet und mit Bericht über die Vorgänge den verfassungsmäßigen Schutz des heiligen Stuhls angerufen. Die Regierung ließ die beiden Geistlichen, welche in Freiburg und Karlsruhe den Bann verkündet hatten, sowie die beiden Geistlichen, welche in den beiden Pfarrkirchen zu Freiburg den Hirtenbrief verlasen, und die sie zu acht Wochen Kreisgefängniß verurtheilt hatte, verhaften. Dasselbe Loos traf auch die Kapläne in Karlsruhe, Rastatt und Mannheim und eine Reihe Geistlicher im Odenwald, welche den Hirtenbrief verlesen hatten. Die Geistlichen im Odenwald wurden wieder freigelassen. Eine Ministerialverordnung vom 27. November 1853 sprach aus, daß wegen der Verkündung des Hirtenbriefs die Geistlichen, je nach der Persönlichkeit des betreffenden Geistlichen, sowie der Beschaffenheit des einzelnen Falles mit einer Geldbuße von 10—300 fl. belegt werden sollen. Dieser Unterschied verletzt die Gleichheit vor dem Gesetz, da die bedrohte Handlung ja dieselbe ist, also auch gleich bestraft werden sollte.

Ueberblicken wir diese Vorgänge, so sehen wir den Erzbischof in ruhiger folgerichtiger Ausübung seiner Rechte, die Staatsregierung dagegen auf der Bahn reiner Gewalt und zudem im steten Widerspruch mit sich selbst. Der Erzbischof hat nach dem canonischen Recht die Befugniß, für sich allein die Theologen in Betreff der Aufnahme in's Priesterseminar zu prüfen; er hat das Recht, Pfründen frei zu verleihen, wenn ihm nicht ein auf canonischem Rechtsgrund beruhendes Patronatsrecht nachgewiesen wird: er hatte zu diesem Behuf die Staatsregierung aufgefordert, ein solches Patronat für die Pfarrei zu St. Augustin in Constanz nachzuweisen: sie hat es nicht gethan, und daher hat der Erzbischof die Pfarrei nach Ablauf der Frist verliehen. Er hat endlich die Mitglieder des Oberkirchenraths als einzelne katholische Christen, wie es sein Recht und seine Pflicht ist, seelsorglich ermahnt, kein

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Kirchenvergehen zu begehen, d. h. sich nicht Rechte der katholischen Kirchenregierung anzumaßen.

Man hat mit Unrecht gesagt, er habe den Oberkirchenrath als Behörde auflösen wollen; er wandte sich aber nur mit seinen Ermahnungen an die einzelnen Mitglieder des Oberkirchenraths und forderte sie auf, das jedem Unterthan verfassungsmäßig zustehende Recht der Bitte zum Schutz ihrer ebenfalls verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit auszuüben. Der Erzbischof hat daher streng in dem Bereich seines Rechts Befugnisse seiner Kirchengewalt ausgeübt, welche ganz in der Selbstständigkeit der katholischen Kirche liegen, welche der westphälische Friede, der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die deutschen Bundesacte gewährleisten, eine Gewährleistung, welche für die einzelnen Landesregierungen unabänderlich ist. Diese Selbstständigkeit der katholischen Kirche gewährleisten aber auch die Gesetze des eigenen Landes, die Religionsedicte von 1803 und 1807, die Landesverfassung von 1818 und die vertragsweise von der Regierung angenommene Bulle von 1827. Der Erzbischof hat also durch seine Schritte die Landesgesetze befolgt, die Staatsregierung hat sie aber verletzt.

Man hat in dem positiven Vorangehen der oberrheinischen Bischöfe überhaupt eine Handlung der Auflehnung, einen revolutionären Schritt erkennen wollen. Dieses ist aber ganz irrig.

Der Erzbischof konnte die angeführten Staatsgesetze nicht verletzen, weil sie für ihn gar nicht gültig waren; sie waren für ihn aber nicht gültig, weil der apostolische Stuhl sie verworfen hatte; sie waren für ihn aus dem weitern Grund nicht gültig, weil die die Kirche betreffenden Gesetze vor der Landesverfassung 1818 durch diese, welche die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt hatte, stillschweigend aufgehoben worden waren; die Kirchenverordnung vom Jahre 1830 ist aber deßwegen ungültig, weil sie blos auf dem Weg der Verordnung erlassen wurde, während sie doch auf dem Weg der Gesetzgebung hätte ergehen sollen.

Ueberhaupt ist es unrichtig, wenn man den Erzbischof in diesem Kirchenstreit nur als Unterthan behandelt. Unterthan ist er nur in weltlicher Rechtspflege und Polizei, nicht aber in Kirchensachen. In letztern steht er selbstständig gegenüber der Regierung.

Vergebens beruft sich die badische Regierung auf den Besitzstand. Dieser wurde, in so fern er vom Jahre

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

1803—1819 läuft, unterbrochen und zwar durch die Verwerfung der von den Regierungen dem heiligen Stuhl vorgelegten Declarationen; aber auch der spätere Verlauf wurde unterbrochen, weil die Erzbischöfe wiederholt bei verschiedenen Anlässen gegen diese Gesetze protestirt hatten.

Hat doch der erste Erzbischof Bernhard in einem Schreiben vom 29. September 1835 den heiligen Vater gebeten, ihm zu gestatten, sein Amt in seine Hände niederzulegen. In jenem Schreiben erhebt der greise Oberhirte rührende Klagen über seine unglückliche Stellung.

„Damit endlich," rief er aus, „womit mein ergebenstes Schreiben seinen Anfang genommen, es auch seinen Schluß erlange, bitte ich, du mögest, heiligster Vater, nicht zürnen, wenn ich mit dem heiligen Apostel Paulus aufseufze: O ich unglücklicher Mensch, wer wird mich von dem Körper dieses Todes befreien? Und wenn ich mit diesen Seufzern, ich, schon ein achtzigjähriger Greis, überall von Gebrechlichkeit umgeben, zwar mit gesundem Geist, aber wegen der Schwierigkeit des Hirtenamtes und wegen der Verantwortlichkeit vor dem furchtbaren Richter ängstlich die flehentliche Bitte beifüge, daß es mir gestattet sei, in die väterlichen Hände deiner Heiligkeit das bischöfliche Amt niederzulegen, damit der Metropolitansitz mit einem besseren und rüstigeren Hirten versehen werden könne und derselbe von deiner Heiligkeit angenommen und bestätigt, als tapferer Arbeiter auf dem Acker der Kirche reichlichere Früchte ärndten könne." Wie Schweres mußte der alte Erzbischof erduldet haben, um zu solcher Klage und zu solcher Bitte gedrängt zu werden! Schon nach allgemeinen Rechtsregeln kann die Staatsregierung sich hier auf keinen Besitzstand berufen.

Die Kirche hat für ihre Selbstständigkeit schon die allgemeine Rechtsvermuthung für sich. Wird ihr diese bestritten, so muß der Staat seinen Rechtsanspruch beweisen und die allgemeine Rechtsregel, daß der Besitzer den Rechtsgrund seines Besitzes nicht anzugeben brauche, kömmt ihm nicht zu Statten.

Denn das Recht schreibt vor in cap. I. de praescript in VI^to. II. 13.: „Denn obwohl Demjenigen, welcher die Sache verjährt, wenn ihm das gemeine Recht nicht zuwider ist, oder gegen ihn keine Vermuthung stattfindet, der gute Glaube zureicht; so reicht doch dort, wo ihm das gemeine Recht zuwider ist oder eine Vermuthung gegen ihn stattfindet, der gute Glaube nicht aus, sondern es ist ein Titel

nothwendig, welcher dem Besitzer den Rechtsgrund zur Verjährung gibt [1]."

Nun ist die Selbstständigkeit der Kirche ihr verfassungsmäßiges Recht, welche das gemeine Kirchenrecht anerkennt.

Das gemeine Recht ist also gegen die Staatsregierung und die Vermuthung streitet gegen sie.

Sonach genügt nach der vorstehenden, auch in Deutschland gemeinrechtlich geltenden Regel der gute Glaube, d. h. die Ueberzeugung, daß sie in ihrem Recht sei, für die badische Regierung nicht, sondern sie muß ihren Rechtstitel beweisen; dieser könnte aber nur aus dem geschriebenen Recht oder aus dem Gewohnheitsrecht beigebracht werden.

Das geschriebene Recht liefert ihn aber der badischen Regierung nicht, weil ihre eigenen Gesetze theilweise die Selbstständigkeit der Kirche anerkennen, diejenigen ihrer Gesetze aber, welche die Kirche beschränken, als einseitig erlassen, keine Gültigkeit haben.

Aber auch das Gewohnheitsrecht liefert der badischen Regierung den nöthigen Rechtstitel nicht.

Denn soll eine Gewohnheit für die Kirche gelten, so darf sie der göttlichen Offenbarung in Schrift und Tradition nicht widerstreiten c. 4, 6, 7. Dist. VIII.

Ebensowenig darf sie dem Wohl der Kirche widerstreben c. 1, de consuetud. (I. 4.)

Sie darf die Autorität der Kirchenobrigkeit nicht gefährden, c. 9. eod. (I. 4.) und darf von dieser letzteren nicht verworfen sein.

Alle diese Fehler hätte aber eine die Selbstständigkeit der Kirche beschränkende Rechtsgewohnheit. Sie gilt also nicht.

So hat die badische Regierung für ihr Staatskirchenrecht keinen Rechtstitel und da dieser aus dem Grund, weil dieses Staatskirchenrecht das gemeine Recht und so die Vermuthung gegen sich hat, für die Behauptung ihres Besitzstandes nothwendig wäre, so darf sie sich nicht auf den Besitzstand berufen. Er fehlt ihr durchaus.

Darnach hat der Erzbischof, da ihm rechtlich keine Hin-

---

1) «Nam licet ei, qui rem praescribit, si sibi non est contrarium jus commune, vel contra eum praesumtio non habeatur, sufficiat bona fides; ubi tamen est ei jus commune contrarium, vel habetur praesumtio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui possessori causam tribuat praescribendi.»

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dernisse, sondern nur thatsächlich solche gegenüberstehen, lediglich sein Recht ausgeübt, wozu er völlig befugt war. Das hat auch in feierlichster Weise der heilige Vater anerkannt, indem Er in der Allocution vom 19. December 1853 das Verfahren des hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg in Sache und Form durchaus gebilligt, und dem ehrwürdigen Oberhirten darob das höchste Lob gespendet. Dieses höchste Urtheil lautet, wie folgt:

Verumtamen conceptam inde laetitiam perturbari magnopere sensimus ex acerbissimis malis, queis Religionem sanctissimam per Septentrionales quasdam ditiones accepimus conflictari. Atque ut hic de una tantum loquamur, praeterire silentio non possumus quod cum ditionis ejusdem Gubernium Nostro et Apostolicae Sedis apud Imperialem Vindobonensem Aulam Nuntio significasset, delaturum se ad hanc ipsam Sedem expostulationes suas, neque id praestitit, neque ab Ecclesia divexanda temperavit; quin etiam sacros Ministros ab officio suo discedere detractantes partim pecunia mulctavit, partim etiam in vincula conjecit. Quibus in asperitatibus tum Cleri ferme universi tum sacrorum Antistitum, ac potissimum Friburgensis, qui ceteris praeivit exemplo, mirifice eluxit invictum animi robur et firmitas. Is enim propositum habens reddere Caesari quae Caesaris sunt, et quae Dei Deo, neque minis fractus, nec periculorum metu deterritus est quin Ecclesiae jura, et pastoralis officii partes strenue tueretur. Eximiam hanc in Ecclesiae causa sustinenda constantiam dum meritis extollimus laudibus, Venerabilem ipsum Fratrem Friburgensem Antistitem, ejusque fortitudinis socios hortamur, ut ne abjiciant animum, sed confortentur in virtute Domini, qui Ecclesiae suae quovis tempore pollicitus est adfuturum, quique bonum certamen certantibus coronam paravit et palmam. Ceterum, quod cum gentium Apostolo docuit semper Ecclesia, parendum scilicet esse potestatibus sublimioribus, id Nos et catholici Nobiscum Antistites et tenent et docent; at vero si contra divinas leges, et sacrosancta Ecclesiae jura a divino Auctore illi tradita imperatum aliquid sit, obediendum esse Deo magis quam hominibus, id exemplo ipse suo confirmavit Apostolus, id Nos cum sacris Ecclesiae Pastoribus et docemus, et inculcamus.

Deutsch:

„Gleichwohl fühlten Wir die aus diesen Ereignissen geschöpfte Freude höchlich getrübt durch die so bittern Uebel,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

durch welche, wie Wir vernommen, die heiligste Religion durch gewisse nördliche Länder hin gepeinigt wird. Und damit Wir hier nur von einem einzigen reden, können Wir mit Stillschweigen nicht übergehen, daß, nachdem eine Regierung eines solchen Gebietes Unserem und des apostolischen Stuhles Nuntius an dem kaiserlichen Hof zu Wien angezeigt, sie werde ihre Beschwerden diesem Stuhl selbst vorlegen, dieses weder vollführt, noch sich enthalten hat, die Kirche Gottes zu plagen; sie hat vielmehr noch die heiligen Diener, welche es abwiesen, von ihrer Pflicht zu weichen, theils um Geld gestraft, theils sogar in Bande geworfen. In diesen Widerwärtigkeiten hat aber die unbesiegte Stärke und Festigkeit sowohl fast der gesammten Geistlichkeit, als auch der heiligen Oberhirten und hauptsächlich des Erzbischofs von Freiburg, welcher den übrigen durch sein Beispiel voranging, wunderbar aufgeleuchtet. Denn dieser, entschlossen dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, wurde weder durch Drohungen gebrochen, noch durch die Furcht vor Gefahren abgeschreckt, die Gerechtsame der Kirche und die Pflichten des oberhirtlichen Amtes tapfer zu vertreten. Indem Wir diese ausgezeichnete Standhaftigkeit in der Verfechtung der Sache der Kirche mit verdienten Lobpreisungen erheben, ermahnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von Freiburg selbst und die Genossen seiner Tapferkeit, daß sie den Muth nicht sinken lassen, sondern sich stärken in der Kraft des Herrn, der da seiner Kirche verheißen, jederzeit bei ihr zu sein, und der den, den guten Kampf Streitenden die Krone bereitet hat und die Palme. Daß übrigens, was mit dem Völkerapostel die Kirche stets gelehrt hat, den höhern Gewalten gehorcht werden müsse, das halten fest und lehren Wir und mit Uns die katholischen Bischöfe; wenn aber gegen die göttlichen Satzungen und gegen die geheiligten Gerechtsame der Kirche, welche ihr von ihrem göttlichen Stifter übergeben, etwas geboten wird, daß dann man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, das hat durch sein Beispiel der Apostel selbst bestätigt und das lehren und schärfen Wir ein mit den heiligen Hirten der Kirche."

So sehr hat nach dem Ausspruche des heiligen Stuhles der Erzbischof in rühmlichster Art seine oberhirtliche Pflicht erfüllt, der Kirche und dem Staate zutheilend, was Jedem gebührt. Dagegen hat die badische Regierung nicht nur die Rechte der Kirche verletzt, sondern noch die politischen und bürgerlichen Rechte ihrer Unterthanen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

I. Sie hat die Rechte der Kirche verletzt:

1. Dadurch, daß sie thatsächlich dem Erzbischof seine Kirchenregierung eingestellt hat, indem sie durch die Verordnung vom 7. November 1853 dem Erzbischof verboten hat, irgend einen Act zu erlassen, der nicht von dem landesherrlichen Specialcommissär genehmigt und unterzeichnet worden ist.

2. Dadurch, daß sie den Geistlichen des Landes befohlen hat, dem Erzbischof in offenbar kirchlichen Dingen nicht zu gehorsamen.

3. Dadurch, daß sie die Geistlichen mit Gefängniß und Geldstrafen belegte, weil sie dem Erzbischof in rein kirchlichen Dingen gehorsamt hatten.

Das ist aber in folgenden Fällen geschehen:

A. Die Regierung hat den Generalvicar Buchegger um 1250 fl. bestraft, weil er den landesherrlichen Specialcommissär verwarnt hatte, den ihm von der Regierung gegebenen Auftrag zur Ueberwachung der Kirchenregierung des Erzbischofes zu übernehmen. Ferner, weil er als Generalvicar erzbischöfliche Ordinariatserlasse unterzeichnet hatte.

B. Die Regierung hat den Kanzleidirector Binkert um 550 fl. gestraft, weil er, was offenbar seines Amtes war, Ordinariatserlasse gegengezeichnet hatte.

C. Die Regierung hat jene Geistlichen, welche den Bann gegen die Mitglieder des Oberkirchenrathes und gegen den Specialcommissär Carl Burger verkündet hatten, mit achtwöchentlichem Gefängniß bestraft. Und doch gibt das großherzogliche badische Edict vom 14. Mai 1807. Nr. 11. der Kirchenobrigkeit es frei, die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anzuwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen.

D. Die Regierung hat die Geistlichen theils mit Gefängniß, theils mit Geldstrafen belegt, welche den Hirtenbrief verkündet hatten, wozu sie offenbar verpflichtet waren.

E. Die Regierung hat dem Generalvicar Buchegger die Temporalien gesperrt und dadurch sich einen Eingriff in das Eigenthumsrecht der Kirche erlaubt: sie vorenthält allen Pfarrverwesern, welche der Erzbischof einsetzt, ihr Einkommen, und verletzt dadurch wieder das Eigenthumsrecht der Kirche.

F. Die Regierung hat sämmtliche dem Erzbischof unterstehende Kirchencassen mit Beschlag belegt, und dadurch wieder das Eigenthumsrecht der Kirche verletzt.

Durch diese Kränkung der Rechte der Kirche sind zugleich die verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken des Landes verletzt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Die Verfassung und die andern Gesetze gewähren den Katholiken freie Religionsübung. Ihr Glaube aber belehrt sie, daß die Kirche durch die Bischöfe regiert werde: das ist ein Glaubenssatz: wer also die Kirchenregierung des Bischofs hemmt, verletzt den Glauben der Katholiken und ganz leer ist also das Vorgeben, als verletze die Regierung den Glauben ihrer katholischen Unterthanen nicht.

II. Die Regierung hat aber auch die politischen Rechte der Unterthanen verletzt.

A. Die Verfassung und das Gesetz gewährt den Badenern die Preßfreiheit. Die Regierung hat aber sämmtliche Druckereien in Freiburg und, da das Gesetz allgemein sein muß, wahrscheinlich im ganzen Land unter Androhung der Gewerbsentziehung verboten, etwas von dem oder für den Erzbischof zu drucken.

Die Badener haben ferner die Lesefreiheit; dennoch werden den Abonnenten jener Zeitungen, welche die Sache des Erzbischofs vertheidigen, die Blätter vorenthalten; ja, obwohl die Polizei sie wegnimmt, ergehen noch gerichtliche Vernichtungsurtheile gegen dieselben. Obwohl aber so der eine Theil des Preßgesetzes aufgehoben ist, so werden dennoch die Strafbestimmungen desselben Preßgesetzes gegen die Unterthanen angewandt, was ein Widerspruch ist.

B. Die Badener haben verfassungsmäßig das Recht der Petition. Dennoch werden Leute, welche Petitionen an den Landesfürsten um Gewährung der kirchlichen Freiheit zum Unterzeichnen herumtragen oder selbst unterzeichnen, in Untersuchung genommen und mit Gefängniß bestraft.

In der Androhung der Einstellung des Gewerbsbetriebs für die Buchdrucker und in der Beschlagnahme des kirchlichen Eigenthums liegt sogar eine Verletzung von Privatrechten.

So schwer ist das Recht von der badischen Regierung in dieser Sache verletzt worden. Betrachten wir aber das Verfahren der Regierung vom Standpunct der Staatsklugheit, so ist es ebensowenig zu rechtfertigen. Wir finden es ganz natürlich, daß die badische Regierung ihre Gewalt über die Kirche im möglichen Umfang erhalten will, aber es ist ein Zeichen der Einsicht einer Regierung, wenn sie Das, was unhaltbar geworden ist, mit möglichem Glimpf fallen läßt.

Die badische Regierung mußte erwarten, daß früher oder später die Kirche eine größere Freiheit ansprechen würde. Sie hat sie gewissermaßen selbst dazu aufgefordert. In allen ihren

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Gesetzen, welche die Regierung jetzt für sich anruft, hatte sie selbst an die Spitze die allgemeine Gewähr der Selbstständigkeit der Kirche als Grundsatz gesetzt, aber im Verlauf des Gesetzes diesen Grundsatz durch eine Menge Beschränkungen thatsächlich wieder aufgehoben. Das schon mußte die katholische Kirchenobrigkeit aufrufen, den Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche zur Geltung zu bringen, wozu sie ihre kirchliche Pflicht ohnehin bestimmte.

Allein auf alle desfallsige Begehren derselben folgten immer neue Beschränkungen, was in die Länge verstimmen mußte. Ebenso war es verletzend, daß die Kirchenedicte von 1803 und 1807 für beide christlichen Confessionen gleichmäßig galten, was in der Anwendung nur verwirren konnte. Verletzen mußte auch, daß in der Uebung der beschränkende Buchstabe noch überboten wurde.

So war vorauszusehen, daß dieses System des Staatskirchenrechts bei dem ersten gewaltigen politischen Umschwung angegriffen werden würde. Als daher die Revolution von 1848 die Polizeistaatlichkeit umwarf, so war es natürlich, daß auch der Erzbischof seine rechtlichen Forderungen stellte. Das that er im Jahr 1848: sie fanden aber nicht die geringste Beachtung, im Gegentheil, während die Regierung an die Umsturzpartei die Zugeständnisse in Scheffeln gab, hielt sie die Rechtsverweigerung gegen die Kirche mit aller Strenge fest. So erklärte sie z. B., um nur Eines zu sagen, den Verzicht zweier Grundherrn auf ihr Patronatrecht zu Gunsten des Erzbischofs für nichtig. Der Erzbischof war viel zu edel, um die durch die Revolution geschwächte Regierung zu Zugeständnissen zu drängen: erst im Jahr 1851, als sie sich wieder ermannt hatte, gab er seine Rechtsforderungen ein, und erhielt Jahr und Tag keine Antwort. Erst als er gemahnt hatte, schritt man zu den Conferenzen. Und deren Erfolg waren zwar einzelne Zugeständnisse, die sich in der Uebung um so unfruchtbarer gezeigt hätten, als die Regierung dabei im schroffen Widerspruch ihrer frühern grundsätzlichen Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirche jetzt streng ihre Oberherrlichkeit über dieselbe aussprach. Jetzt war die Knechtschaft der Kirche nicht nur im Einzelnen, sondern selbst im Grundsatz aufgestellt. Vergebens wendet man ein: der Erzbischof habe durch die Märzverordnung größere Rechte erlangt; er mußte vielmehr erkennen, daß, weil jetzt sogar der Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche geläugnet war, sie ihm in der Uebung unter der Hand wieder entzogen werden würden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Nicht bei einer einzigen der von ihm gestellten Forderungen war er die in letzter Instanz entscheidende Behörde, sondern bei jeder hatte sich die Staatsregierung die letzte Entscheidung vorbehalten, abgesehen davon, daß mehrere der Verwilligungen auf Widerruf gestellt waren. Auch war schon in der Form dieser Verwilligungen gefehlt worden. Das geringste Maaß von Billigkeit hätte die Regierung bestimmen sollen, das Ergebniß der Conferenzen vor ihrer amtlichen Veröffentlichung den Bischöfen mitzutheilen.

Die gewiesene Bahn für die Regierungen war aber die, auf die Grundlage der Forderungen der Bischöfe eine Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl anzuknüpfen, um diejenige Seite des Concordats, welche sie im Jahre 1827 hatten fallen lassen, wieder in die Unterhandlung aufzunehmen. Statt dessen verkündeten sie sofort ihre Entschließungen und brachen damit, da die Zugeständnisse unzulänglich waren, zugleich aber der Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche geläugnet war, die Unterhandlungen ab.

Die Regierungen, nicht die Bischöfe haben daher die weiteren Unterhandlungen unmöglich gemacht. Diesen Vorwurf kann die badische Regierung nicht durch das Vorgeben beseitigen: sie habe dem Erzbischof noch mehrere Verordnungsentwürfe zur Vernehmlassung mitgetheilt; denn offenbar konnte dieser bei den von der Regierung mitgetheilten Grundlagen nicht mehr auf die Verhandlungen eingehen. Durch dieses Verfahren hatte sie, welche stets nur und so auch jetzt wieder von einseitigen Anordnungen ausgegangen war, den Erzbischof zur entgegengesetzten Einseitigkeit hingedrängt. Eine höhere Behörde zur Ausgleichung des Streits anzugehen, stand dem Erzbischof nicht mehr offen.

Die höchste Landesbehörde hatte entschieden: die deutsche Bundesversammlung hatte sich erst jüngst noch in solchen Religionsstreitigkeiten als unzuständig erklärt, selbst der heilige Stuhl konnte von dem Erzbischof nicht mehr aufgerufen werden, weil er früher schon wiederholt die Grundsätze des badischen Staatskirchenrechts im Allgemeinen und gerade auch über die im Streit liegenden Punkte verworfen hatte. So erübrigte dem Erzbischof nichts Anderes, als thatsächlich die Rechte der Kirche auszuüben, was ihm göttliches und menschliches Recht erlaubte.

Alle Behinderungen ihrer Ausübungen war nur thatsächliche, keine rechtliche.

Ein Widerstreit zwischen dem göttlichen Recht und den

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Verordnungen der menschlichen Obrigkeiten lag zudem vor. Hier mußte er nach allgemein gültigem Recht Gott mehr, als den Menschen gehorchen. Und er that es.

Man hat dieses Vorschreiten ohne allen Grund auflehnend gegen die Gesetze genannt.

Hätte der Erzbischof wirklich unter diesen über die Kirche verfügenden Gesetzen gestanden, so hätte er das Recht gehabt, sie nach ihrer Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, weil der Unterthan nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldet; allein als Inhaber der Kirchenobrigkeit in der Erzdiöcese ist er der Staatsregierung nicht unter-, sondern beigeordnet.

Der Erzbischof hat daher, nachdem er so die von der Regierung ihm entgegengehaltenen Gesetze nach Form und Inhalt als ungiltig erkennen mußte, nur seine Rechte ausgeübt und damit jene Selbstständigkeit der Kirche zu bethätigen begonnen, welche die hier maaßgebenden badischen Staatsgesetze im Grundsatz selbst anerkannt hatten, ja welche die badische Gesetzgebung gar nicht beschränken durfte, einmal weil die Regierung durch den von ihr abgeschlossenen und der Bulle von 1827 zu Grund liegenden Vertrag sich die Hände selber gebunden hatte und andererseits die Selbstständigkeit der Kirche durch die Reichs- und Bundesgesetze verbürgt war, welche keiner Abänderung durch eine Landesregierung unterliegen; so durch den westphälischen Frieden, so durch den Reichsdeputationshauptschluß, so durch die Bundesacte.

Wir wiederholen es hier noch einmal, daß jedes Gesetz, welches den Katholiken freie Religionsübung gestattet, schon dadurch der katholischen Kirche die Selbstständigkeit gewährleistet, weil es ein Glaubenssatz ist, daß die Kirche vom Papst und den Bischöfen regiert werden muß. So ist der Erzbischof in vollem Recht, der Sache nach und so auch nach dem Weg, den er zur Ausübung desselben beschritten: er hat sich in Allem streng auf dem Geleis des geistlichen und des weltlichen Rechts bewegt und dabei eine apostolische Standhaftigkeit und Milde bewiesen, welche die Bewunderung der ganzen katholischen Welt geärndtet hat.

Zustimmungsadressen von Bischöfen aller Länder haben ihm ihre Freude und ihren Dank ausgesprochen: gewissermaßen eine Kirchenversammlung in der Zerstreuung hat sein Verfahren nach jeder Richtung gebilligt. Die Pfarrgeistlichkeit und Laien haben mit dem Episcopat gewetteifert, dem hartgeprüften Oberhirten ihre dankbare Anerkennung auszusprechen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Eine solche Einstimmigkeit der öffentlichen Meinung in unserer Zeit gedrückter öffentlicher Stimmung will viel bedeuten. Was aber uns Badener zu ganz besonderm Dank gegen den Erzbischof verpflichtet, ist, daß er in allen seinen Handlungen in diesem Kirchenstreit der verfassungsmäßigen Freiheit gehuldigt und so den Vorwurf politischer Servilität, den man so gern den Katholiken macht, weit von sich abgewehrt, während von den Gegnern des Erzbischofs die politische Freiheit und selbst die bürgerliche an allen Orten und Enden mißachtet und verletzt worden ist. Wie kommt es aber, daß die Staatsregierung so dem Recht der Kirche und dem politischen und bürgerlichen Recht sogar in dieser Sache den Weg versperrt? Man hatte den Grund der Revolution des Jahres 1848 in der zu großen Schlaffheit der Staatsgewalt gesucht. Jetzt wollte man auf einmal Energie zeigen: der lange Kriegszustand, der über das Land verhängt gewesen war, hatte nicht nur den widerrechtlichen Widerstand, sondern auch den Widerstand für das Recht niedergehalten; jetzt glaubte man, auf gar keinen Widerstand mehr zu stoßen: die Energie verkehrte sich aber in die Gewalt, und so mußte das katholische Volk den ganzen Plan erkennen, den man seit einem halben Jahrhundert gegen seine Kirche geübt. Klar sprang es jetzt Jedem in die Augen, daß der Weg, den der Erzbischof gegangen, der einzige war, der zum Ziel führen konnte. Längst schon hatte man die Feindseligkeit des Beamtenthums gegen geschichtliche Rechte überhaupt und so auch gegen das Recht der Kirche erkannt: jetzt trat es in maaßlose Uebung: die Beamten sahen in dem gewaltthätigen Vorschreiten gegen die Kirche den Weg zu ihrer Beförderung. Eine tiefe Kluft, die sich nie ausfüllen wird, wurde zwischen dem katholischen Volk und der Staatsregierung auf diesem Wege gegraben. Eine tiefe Verstimmung moralischer Art hat namentlich auch Das hervorgerufen, daß bei diesem Streit auf die Schwäche und den Abfall der Geistlichen speculirt worden war. Es verräth eine schlimm bestellte Sache, wenn sie das Bündniß der niedern Triebe des Menschen suchen muß. Das mußte um so mehr vermieden werden, als die badische Regierung aus der letzten Revolution schwere Wunden hervorgetragen hatte, sie also betheiligt war, sich in der öffentlichen Meinung wiederherzustellen: allein gerade das Verfahren in diesem Kirchenstreit hat ihr in dem öffentlichen Urtheil neuen Schaden gebracht: dieses Urtheil der europäischen Gesellschaft wendet sich aber um so allgemeiner gegen die Regierung, weil in der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Person des ehrwürdigen Erzbischofs von Freiburg sich der gesammte Episcopat verletzt findet.

Gegenüber dieser Maaßlosigkeit der Staatsbehörden hat der Erzbischof in seinem ganzen Verhalten während dieses Streites die Sache Gottes ebenso ruhig als apostolisch vertreten, dabei aber auch die Sache des Volks mannhaft bedacht. Darum wird er auch siegen und indem er siegt, siegt die Sache Gottes und der Menschen, und die Staatsregierung selbst wird, durch den Gang der Dinge und die öffentliche Meinung der Welt belehrt, das, was äußerlich als ihre Niederlage erscheint, der Wahrheit nach als ihren Sieg erkennen und als einen Sieg für sich genießen.

Denn stellen wir uns vor, das badische Staatskirchenrecht hätte noch ein zweites halbes Jahrhundert fortgedauert, und in der Geistlichkeit Werkzeuge seiner Vollführung gefunden, so wäre die katholische Kirche des Landes immer mehr protestantisirt worden: weil aber bei dem Widerstreit der Grundlage der katholischen Kirche die Protestantisirung doch nur eine halbe geblieben wäre, so wäre die Gläubigkeit des Volkes immer tiefer erschüttert und planmäßig jene Halbgläubigkeit erzeugt worden, welche Ueberzeugungen, Character und Sitte zerstört und das beste Volk in eine gesinnungslose Masse verwandelt.

So trat in diesem Kirchenstreit vor zwei Drittel des badischen Volks wirklich die Wahl: katholisch bleiben oder lutherisch werden und das Landvolk hat wirklich den Kern der Sache getroffen, wenn es in diesem Streit in seiner schlichten Weise sprach: sie wollen uns den Glauben nehmen, sie wollen uns lutherisch machen.

Die Katholiken werden aber mit Gottes Hülfe und durch ihres greisen Erzbischofs muthige Vertheidigung katholisch bleiben, dem Glauben ihrer Väter, Gott und ihrem Fürsten treu.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Literarische Anzeigen.

Bei **Franz Kirchheim** in Mainz sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben:

Das Portrait

des

Hochwürdigsten

Herrn Erzbischofs von Freiburg,

Hermann von Vicari,

Metropoliten der oberrheinischen Kirchenprovinz ꝛc.

Nach einem Gemälde von Dr. **Heuß,** auf Stein gezeichnet von **Schertle.**

Mit einem

Monogramm des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.

Royal-Folio auf chines. Papier 1 fl. 36 kr. od. 28 Sgr.
Royal-Folio auf weißes Papier 1 fl. 20 kr. od. 24 Sgr.

Adressen

an

den Hochwürdigsten Erzbischof

Hermann von Freiburg

aus

verschiedenen Theilen der Christenheit aus Anlaß des Badischen Kirchenstreites.

Erstes Heft.

gr. 8. geh. 18 kr. oder 6 Sgr.

Das

Recht der Kirche

im

badischen Kirchenstreit,

insbesondere

die Rechtmäßigkeit der von dem Erzbischofe Hermann von Freiburg ausgesprochenen Excommunicationen.

(Mit dem zwischen dem Erzbischofe und dem Oberkirchenrath in diesem Betreff geführten Schriftenwechsel.)

gr. 8. geh. 12 kr. oder 4 Sgr.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe